

3. Der Rektor stellt aufgrund der vom Rat hierfür festgelegten Bedingungen und Modalitäten sowie im Einklang mit dieser Satzung das Verwaltungspersonal und sonstige Personal der Universität ein. Bei diesen Einstellungen sind die Aufgaben und Ziele der Universität gebührend zu beachten.

4. Im Einklang mit dieser Satzung kann der Rektor bei Bedarf auch nach eigenem Ermessen temporäre Mitglieder des Lehrkörpers und Mitarbeiter einstellen.

#### Artikel 16

##### STUDENTEN

Für die Studenten der Universität gelten die vom Rat festgelegten Zulassungsbedingungen. Dabei berücksichtigt der Rat, daß für eine weltweite Repräsentation gesorgt werden muß, wobei besonders auf die Beteiligung von Minderheiten zu achten ist. Die Universität sollte möglichst einen gleichen Anteil von Studenten und Studentinnen aufweisen.

#### Artikel 17

##### STUDIENPROGRAMME UND AKADEMISCHE TITEL

1. Hauptanliegen der Universität ist die Irenologie, zu der die Friedensforschung, die Erziehung zum Frieden und die Beschäftigung mit den Menschenrechten gehören. Die an der Universität durchgeführten Studien konzentrieren sich auf das Thema Weltfrieden. Der Abschluß eines Studienprogramms mit Irenologie als Pflichtfach ist Voraussetzung für jeden von der Universität verliehenen akademischen Grad.

2. Die Universität verleiht u.a. zu den vom Rat festgesetzten Bedingungen und Modalitäten den Magister- und Dokortitel.

#### Artikel 18

##### VERMÖGENSWERTE, FINANZIERUNG UND VERWENDUNG DER FINANZMITTEL

1. Die Vermögenswerte der Universität umfassen das von der Regierung Kostarikas als Sitz der Universität gestiftete Grundstück, die darauf befindlichen Einrichtungen sowie etwaige ihr zugewiesene Stiftungsfonds.

2. Die Universität bezieht ihre Einnahmen aus freiwilligen Beiträgen von Staaten, von zwischenstaatlichen Organisationen, Stiftungen und sonstigen nichtstaatlichen Quellen sowie aus den Studiengeldern und den mit diesen zusammenhängenden Gebühren.

3. Die Universität kann über die Verwendung der ihr für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehenden Finanzmittel nach Maßgabe der vom Rat ausgearbeiteten und gebilligten Finanzordnung frei verfügen.

#### Artikel 19

##### SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Vorschläge zur Änderung dieser Satzung, die mit den Grundzielen und Hauptaufgaben der Universität und mit dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität vereinbar sind, können dem Rat von folgenden Stellen zugeleitet werden:

- von einem Vertragsstaat des Übereinkommens;
- vom Rektor;
- von jedem anderen Ratsmitglied.

2. Änderungen bedürfen zur Annahme der Zweidrittelmehrheit der Ratsmitglieder.

3. Die Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung der Friedensuniversität werden unverzüglich von jeder vom Rat verabschiedeten Satzungsänderung in Kenntnis gesetzt.

##### ANHANG ZUR SATZUNG

Allgemeine Grundsätze aufgestellt von der von der Generalversammlung mit Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 eingesetzten Kommission für die Friedensuniversität

1. Das Fortbestehen des Krieges in der Geschichte der Menschheit und die wachsende Bedrohung des Friedens in den letzten Jahrzehnten haben dazu geführt, daß sogar das Überleben der gesamten Menschheit in Frage steht und es zwingend erforderlich wird, Frieden nicht länger als Negativbegriff — als Ende eines Konflikts oder bloßen

diplomatischen Kompromiß — zu betrachten, sondern ihn mit Hilfe der wertvollsten und wirksamsten Kraft zu erreichen und zu sichern, die der Mensch besitzt: mit Hilfe von Bildung und Erziehung.

2. Der Friede ist erste und unwiderrufliche Verpflichtung eines Volkes und fundamentales Ziel der Vereinten Nationen, ja ihr eigentlicher Sinn und Zweck. Das beste Mittel, das zur Erlangung dieses höchsten Guts der Menschheit zur Verfügung steht — eben die Bildung und Erziehung — ist jedoch bisher ungenutzt geblieben.

3. Viele Völker und internationale Organisationen haben versucht, Frieden durch Abrüstung zu erreichen. Zwar sollten diese Anstrengungen fortgesetzt werden, doch ist, wie die Erfahrung zeigt, kein allzu großer Optimismus am Platze, so lange der menschliche Geist nicht schon von frühester Jugend an vom Gedanken des Friedens durchdrungen ist. Ein Kampf um den Frieden ohne Fundament in der Bildung und Erziehung der Menschen ist ein Teufelskreis, der durchbrochen werden muß.

4. An der Wende zum einundzwanzigsten Jahrhundert stehen heute alle Nationen und alle Menschen vor dieser Herausforderung. Wir müssen uns vornehmen, die vom Krieg bedrohte Menschheit durch Erziehung zum Frieden zu retten. Wenn Bildung und Erziehung als Instrument für Wissenschaft und Technik gedient haben, dann müssen sie erst recht auch dafür eingesetzt werden, dem Menschen zu diesem ersten aller Rechte zu verhelfen.

### 35/56 — Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

1. verkündet die am 1. Januar 1981 beginnende Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen;

2. verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution wiedergegebene Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen.

83. Plenarsitzung  
5. Dezember 1980

##### ANHANG

##### Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

##### INHALT

Abschnitt	Ziffern
I. Präambel .....	1-16
II. Gesamt- und Einzelziele .....	17-51
III. Maßnahmen .....	52-168
A. Handel .....	52-71
B. Industrialisierung .....	72-80
C. Ernährung und Landwirtschaft .....	81-95
D. Finanzierung der Entwicklung .....	96-114
E. Internationale Währungs- und Finanzfragen .....	115
F. Technische Zusammenarbeit .....	116
G. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung .....	117-125
H. Energie .....	126-127
I. Verkehrswesen .....	128-133
J. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern .....	134-135
K. Am wenigsten entwickelte Länder, am schwersten betroffene Länder sowie Entwicklungsländer in Insel- und Binnenlage .....	136-155
L. Umweltschutz .....	156-158
M. Wohn- und Siedlungswesen .....	159-160
N. Katastrophenhilfe .....	161
O. Soziale Entwicklung .....	162-168
IV. Überprüfung und Erfolgskontrolle der neuen Internationalen Entwicklungsstrategie .....	169-180

## I. PRÄAMBEL

1. Mit der Verkündung der am 1. Januar 1981 beginnenden Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen bekennen sich die Staaten von neuem zu den grundlegenden Zielsetzungen der Charta der Vereinten Nationen. Sie bekräftigen feierlich ihre Entschlossenheit, eine neue internationale Wirtschaftsordnung zu errichten. Zu diesem Zweck verweisen sie auf die Erklärung und das Aktionsprogramm der sechsten Sondertagung der Generalversammlung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung<sup>16</sup>, die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten<sup>17</sup> und die von der siebenten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedete Resolution über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit<sup>18</sup>, mit denen der Grundstein für die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung gelegt wurde.

2. Die Verabschiedung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen<sup>19</sup> war ein entscheidender Schritt in den Bemühungen um die Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung. Bald zeigten sich jedoch die Grenzen einer an das bestehende System der internationalen Wirtschaftsbeziehungen gebundenen Strategie. Die Ungerechtigkeiten und Ungleichgewichte in diesen Beziehungen lassen die Kluft zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern immer größer werden, stellen ein beträchtliches Hindernis für die Entwicklung der Entwicklungsländer dar und wirken sich nachteilig auf die internationalen Beziehungen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aus. Nach Ablauf der ersten Hälfte der Dekade forderte die Weltgemeinschaft daher eine grundlegende Neuordnung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und stellte sich der schweren Aufgabe, eine neue internationale Wirtschaftsordnung zu entwickeln.

3. Der größte Teil der Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade wurde bis heute nicht verwirklicht. Darüber hinaus haben die derzeitigen negativen Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft die Lage in den Entwicklungsländern nachteilig beeinflusst und dadurch ihre Wachstumsmöglichkeiten geschmälert. Die Entwicklungsländer wurden von der anhaltenden Wirtschaftskrise besonders hart getroffen, da ihre Wirtschaftssysteme für Einflüsse von außen besonders anfällig sind. Das gegenwärtige schwierige internationale Wirtschaftsklima hat vor allem die spezifischen Probleme der am wenigsten entwickelten Länder und anderer Entwicklungsländer verschärft, was besonders für die den Sonderkategorien angehörenden Länder gilt, in denen die Entwicklungsaufgaben und -probleme am größten sind, und hat die ärmsten Schichten der Bevölkerung besonders hart getroffen. Die Menschheit steht heute vor der bedrückenden Tatsache, daß fast 850 Millionen Menschen in den Entwicklungsländern am Rande des Existenzminimums leben, daß sie unter Hunger und Krankheit leiden, kein Dach über dem Kopf haben und keiner sinnvollen Beschäftigung nachgehen können.

4. Die Weltwirtschaft befindet sich nach wie vor im Zustand eines strukturellen Ungleichgewichts. Sie ist gekennzeichnet durch verlangsamte Wachstumsraten bei gleichzeitig anhaltender Tendenz zu hoher Inflation und Arbeitslosigkeit, anhaltende Währungsinstabilität, verstärkten protektionistischen Druck, Strukturprobleme und mangelhafte Anpassung sowie unsichere langfristige Wachstumsaussichten. In einer interdependenten Weltwirtschaft können diese Probleme nur gelöst werden, wenn auch die besonderen Probleme der Entwicklungsländer bewältigt werden. Außerdem ist die raschere Entwicklung der Entwicklungsländer auch von entscheidender Bedeutung für ein stetiges Wachstum der Weltwirtschaft und unerlässlich für Weltfrieden und Stabilität.

5. Die derzeitigen Schwierigkeiten sollten die Weltgemeinschaft nicht vor der unerlässlichen Neugestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen zurückschrecken lassen. Wenn die Aufgaben der Entwicklung gelöst werden sollen, muß eine neue Ära einer wirksamen und sinnvollen internationalen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung eingeleitet werden, die auf die Bedürfnisse und Probleme der Entwicklungsländer eingeht.

6. Die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen ist integraler Bestandteil der laufenden Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um eine beschleunigte Entwicklung der Entwicklungsländer und um die Er-

richtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und hat dieselben Ziele. Dabei geht es insbesondere um eine gerechte, uneingeschränkte und wirksame Beteiligung der Entwicklungsländer an der Formulierung und Durchführung aller Beschlüsse im Bereich Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, mit dem Ziel weitreichender, vom Grundsatz von Recht und Billigkeit ausgehender Veränderungen im heutigen internationalen Wirtschaftssystem und der vollen und ständigen Souveränität jedes Staates über seine Ressourcen und sein Wirtschaftsleben.

7. Die Internationale Entwicklungsstrategie bemüht sich um die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer, damit die zur Zeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten in erheblichem Maße verringert sowie Armut und Abhängigkeit so bald wie möglich beseitigt werden können, was wiederum zur Lösung internationaler Wirtschaftsprobleme und zu anhaltender Entwicklung der Weltwirtschaft auf der Grundlage von Gerechtigkeit, Gleichheit und gegenseitigem Nutzen beitragen würde. Die Internationale Entwicklungsstrategie ist eine gewaltige Aufgabe zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, an der alle Staaten der Welt beteiligt sind.

8. Der Entwicklungsprozeß muß der Würde des Menschen dienen. Endzweck der Entwicklung ist eine ständige Verbesserung des Wohls der gesamten Bevölkerung, die voll am Entwicklungsprozeß beteiligt werden und der ein gerechter Anteil der daraus erwachsenden Früchte zukommen muß. Die Rechtsstellung der Frau muß sich in diesem Zusammenhang im Laufe der Dekade erheblich verbessern. So gesehen sind Wirtschaftswachstum, eine produktive Beschäftigung und soziale Gleichheit grundlegende und untrennbare Elemente des Entwicklungsprozesses. Die Internationale Entwicklungsstrategie sollte daher voll deutlich machen, daß angemessene und geeignete, von jedem Land im Rahmen seiner Entwicklungspläne und -prioritäten selbst festzulegende Grundsatzentscheidungen in Richtung auf die Verwirklichung dieses Endziels der Entwicklung getroffen werden müssen. Das Entwicklungstempo in den Entwicklungsländern sollte insgesamt erheblich beschleunigt werden, damit ihnen die Verwirklichung dieser Ziele ermöglicht wird.

9. Die Hauptverantwortung für die Entwicklung der Entwicklungsländer liegt bei diesen Ländern selbst. Doch muß auch die internationale Gemeinschaft unbedingt wirksame Maßnahmen ergreifen, damit ein Klima geschaffen wird, das den einzelstaatlichen und kollektiven Bemühungen der Entwicklungsländer um die Verwirklichung ihrer Entwicklungsziele in jeder Weise förderlich ist. Die Entwicklungsländer ihrerseits werden weiterhin immer mehr Gewicht auf ihre kollektive Eigenständigkeit legen, um auf diese Weise ihre Entwicklung zu beschleunigen und zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung beizutragen.

10. Die besonders dringenden Probleme und die Verschlechterung der Lage der am wenigsten entwickelten Länder bedürfen besonderer Aufmerksamkeit; durch spezielle und wirksame Maßnahmen sollen die grundlegenden Zwänge, denen diese Länder unterliegen, beseitigt und soll für eine schnellere Entwicklung gesorgt werden. Ebenso sollen spezifische Maßnahmen und Aktionen für die besonderen, dringenden Probleme der Entwicklungsländer in Binnen- oder Inselstaaten bzw. der am schwersten betroffenen Länder getroffen werden.

11. Auch wo es spezifische regionale Probleme der Entwicklungsländer gibt und diese in regionalen Entwicklungsstrategien wie etwa dem Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas berücksichtigt sind<sup>20</sup>, soll diesen Problemen im Rahmen der für alle Entwicklungsländer verabschiedeten allgemeinen Grundsatzmaßnahmen durch wirksame und angemessene Initiativen Rechnung getragen werden.

12. Alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft sollten dringend dafür sorgen, daß Kolonialismus, Imperialismus, Neokolonialismus, Einmischung in innere Angelegenheiten, Apartheid, Rassendiskriminierung, Hegemonie, Expansionismus und alle Formen ausländischer Aggression und Besetzung, die alle schwerwiegenden Hindernisse für die wirtschaftliche Emanzipation und Entwicklung der Entwicklungsländer darstellen, unverzüglich beseitigt werden.

13. Die volle Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität eines jeden Landes, der Verzicht auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen irgendeinen Staat, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten und

<sup>16</sup> Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI)

<sup>17</sup> Resolution 3281 (XXIX)

<sup>18</sup> Resolution 3362 (S-VII)

<sup>19</sup> Resolution 2626 (XXV)

<sup>20</sup> Vgl. A/S-11/14, Anhang I

die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten sind für den Erfolg der Internationalen Entwicklungsstrategie von größter Bedeutung. Auf dem Wege zu einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle, darunter auch bei der dringend erforderlichen Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen, die erhebliche zusätzliche Mittel für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, freisetzen würden, sollten konkrete Fortschritte erzielt werden.

14. In allen Ländern und besonders in den entwickelten Ländern muß unbedingt die öffentliche Meinung mobilisiert werden, wenn man will, daß sich diese Länder uneingeschränkt für die Gesamt- und Einzelziele und die Verwirklichung der vorliegenden Strategie einsetzen. In Anbetracht der wichtigen Rolle, die die gesetzgebenden Körperschaften spielen, wenn es darum geht, einzelstaatliche Entwicklungspläne im Wirtschafts- und Sozialbereich realistisch zu konzipieren und erfolgreich durchzuführen, ist die Unterstützung der Mitglieder von gesetzgebenden Körperschaften für die Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie von größter Bedeutung.

15. Die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen werden bei der Durchführung der Strategie und bei der Suche nach neuen Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung den von ihnen erwarteten Beitrag leisten.

16. Die Staaten bestimmen das mit dem 1. Januar 1981 beginnende Jahrzehnt zur Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und verpflichten sich, — als einzelne und in ihrer Gesamtheit —, ihrem Engagement zur Errichtung einer neuen, auf Recht und Billigkeit gegründeten internationalen Wirtschaftsordnung nachzukommen. Sie befürworten die Gesamt- und Einzelziele der Strategie und sind fest entschlossen, diese durch die Annahme einer Reihe von ineinandergreifenden, konkreten und wirksamen Grundsatzmaßnahmen auf allen Gebieten der Entwicklung in die Wirklichkeit umzusetzen. Diese Gesamt- und Einzelziele sowie die entsprechenden Grundsatzmaßnahmen werden nachstehend im einzelnen beschrieben.

## II. GESAMT- UND EINZELZIELE

17. Ziel der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, die einen integralen Bestandteil der Bemühungen der Staatengemeinschaft um die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung bildet, ist die schnellere Entwicklung der Entwicklungsländer. Indem sie zur Lösung der internationalen Wirtschaftsprobleme beiträgt, wird sie auch maßgeblich zu einer anhaltenden weltwirtschaftlichen Entwicklung und zur Erreichung des Endziels der Entwicklung — d.h. zur Verbesserung der Lebensbedingungen aller Menschen — beitragen. Sie wird Veränderungen in der Weltwirtschaft und in den Einzelwirtschaften der entwickelten Länder und der Entwicklungsländer mit sich bringen und erforderlich machen und institutionelle und strukturelle Veränderungen in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen erfordern. In einer interdependenten Weltwirtschaft ist es Aufgabe aller Staaten, mit dafür zu sorgen, daß die Gesamt- und Einzelziele der Strategie erreicht werden. Die Erfahrungen der siebziger Jahre lassen klar erkennen, daß diese Gesamt- und Einzelziele nur dann verwirklicht werden können, wenn in den achtziger Jahren wesentlich größere Anstrengungen als im Verlauf der zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen unternommen werden.

18. Besondere Aufmerksamkeit sollte der notwendigen schnelleren Entwicklung der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer und anderer Entwicklungsländer gelten, insbesondere jener Länder, die in die Sonderkategorien fallen, in denen die Entwicklungsbedürfnisse und -probleme am größten sind. Durch gezielte und wirksame Maßnahmen sollte versucht werden, die dringenden Probleme dieser Länder zu mildern und die wirtschaftlichen Zwänge, denen sie unterliegen, zu beseitigen.

19. Wenn die Entwicklung beschleunigt werden soll, muß dafür gesorgt werden, daß die einzelnen Nationen einen gerechteren Zugang zu den sich bietenden wirtschaftlichen Chancen und Möglichkeiten haben. Dies wird in einer interdependenten Welt zu einer Quelle wirtschaftlicher Kraft. Es führt zu Veränderungen in den globalen Produktions-, Verbrauchs- und Handelsstrukturen, die sich vor allem aus der Industrialisierung der Entwicklungsländer ergeben; es setzt voraus, daß diese Länder eine wirksame Kontrolle über die Verwendung ihrer eigenen Ressourcen ausüben und es erfordert Veränderungen in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen, damit die gerechte, uneingeschränkte und erfolgreiche Mitwirkung der Ent-

wicklungsländer an der Formulierung und Durchführung aller Beschlüsse im Bereich der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung gewährleistet ist.

20. Jedes Entwicklungsland setzt sich — je nach den gegebenen Umständen — seine eigenen Wachstumsziele. Wenn die Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Entwicklungsstrategie erreicht werden sollen, muß das durchschnittliche Jahreswachstum des Bruttoinlandsprodukts der Entwicklungsländer insgesamt während dieser Dekade bei 7 Prozent liegen und in den ersten Jahren der Dekade diesem Prozentsatz so nahe wie möglich kommen. Dieser Zielbetrag und die sich daraus ableitenden Zahlen sind ein ungefährer Hinweis auf das Ausmaß der konzentrierten Anstrengungen, die auf nationaler und internationaler Ebene während der Dekade unternommen werden müssen. Aufgrund der regionalen Bedürfnisse, Verhältnisse und Wachstumsstrukturen können im Rahmen der Regionalkommissionen spezifischere regionale Zielsetzungen ausgearbeitet werden. Es bedarf besonderer Anstrengungen, wenn das Durchschnittswachstum von 7 Prozent auch in den Entwicklungsländern mit niedrigem Einkommen gewährleistet werden soll.

21. Sollte die Jahresdurchschnittsrate des Bevölkerungswachstums in den Entwicklungsländern weiterhin bei etwa 2,5 Prozent liegen, so würde eine durchschnittliche jährliche Zunahme des Bruttoinlandsprodukts um 7 Prozent einen Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts pro Kopf um etwa 4,5 Prozent ergeben. Dies würde heißen, daß sich das Pro-Kopf-Einkommen in den Entwicklungsländern bis etwa zur Mitte der neunziger Jahre verdoppelt hätte. Ein derartiger Einkommenszuwachs ist erforderlich, wenn auf dem Wege zu einer wesentlichen Anhebung des Anteils der Entwicklungsländer an der Weltproduktion von Waren und Dienstleistungen und zu einer Überwindung der ständig wachsenden Kluft zwischen dem Lebensstandard der Entwicklungsländer und dem der entwickelten Länder wirkliche Fortschritte erzielt werden sollen. Ein solches Wachstum ist ebenfalls unerlässlich, wenn den Menschen in den Entwicklungsländern die Entwicklung in Form einer Ausweitung des Arbeitsmarktes, einer Anhebung des Einkommens- und Konsumniveaus, besserer Wohnmöglichkeiten und umfassenderer Dienste und Einrichtungen im Gesundheits- und Bildungsbereich zugute kommen soll. Ein schnelleres Wachstum in den Entwicklungsländern ist ferner nötig, um einzelstaatliche Politiken zu unterstützen, die auf eine gerechtere Verteilung des aus der Entwicklung gewonnenen Einkommens und der mit ihr verbundenen Vorteile abzielen. Ein derartiges Wachstum wird darüber hinaus entscheidend zu einem ausgewogeneren Wachstum der Weltwirtschaft beitragen.

22. Für ein beschleunigtes Produktionstempo in den Entwicklungsländern ist eine rasche Expansion und Diversifizierung ihres internationalen Handels nötig. Ganz allgemein sollten die Exporte und Importe von Waren und Dienstleistungen in den Entwicklungsländern um mindestens 7,5 bzw. 8 Prozent jährlich zunehmen. Wenn die Entwicklungsländer derartige Wachstumsraten und eine Verbesserung ihrer Austauschrelationen erreichen sollen, müssen sie in gerechter Weise am internationalen Handel beteiligt werden, indem — als Schritte auf dem Wege zu einer größeren Gerechtigkeit in den Handelsbeziehungen zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern — unter anderem die Märkte in stärkerem Maße für ihre Erzeugnisse geöffnet werden, ihnen im Rahmen der allgemeinen Bemühungen um eine vor allem zu ihren Gunsten gedachte Liberalisierung des Welthandels wo möglich und angebracht Sonder- bzw. Vorzugsbedingungen gewährt werden und indem energische Anstrengungen zur Verhinderung des Protektionismus unternommen werden. Bei der Gestaltung ihrer Handelspolitik sollen die Industrieländer die Industrialisierungs- und Entwicklungsziele der Entwicklungsländer voll berücksichtigen, insbesondere durch die Fortsetzung und Beschleunigung der Durchführung wirksamer Anpassungsmaßnahmen nach dem Grundsatz des gegenseitigen Nutzens und des dynamischen komparativen Vorteils.

23. Eine derartige Produktionsbeschleunigung erfordert, daß bis zum Jahre 1990 die Bruttoinvestitionen etwa 28 Prozent des Bruttoinlandsprodukts erreichen. Die Entwicklungsländer müssen daher ihre finanziellen Inlandsressourcen voll mobilisieren. Für die Entwicklungsländer gilt dabei allgemein, daß die Bruttosparquote bis zum Jahre 1990 auf 24 Prozent des Bruttoinlandsprodukts angehoben werden muß. Diejenigen Entwicklungsländer, die eine Sparquote von weniger als 15 Prozent aufweisen, sollten energische Anstrengungen unternehmen, um diese Quote so bald wie möglich auf 20 Prozent anzuheben. Diejenigen Länder, die schon eine Sparquote von 20 Prozent aufweisen bzw. demnächst erreichen, sollten diese im Laufe der Dekade deutlich anheben.

24. Die steigenden Investitionen und Einfuhren, die für eine im Einklang mit den Gesamt- und Einzelzielen der Internationalen Entwicklungsstrategie stehende Wachstumsbeschleunigung erforderlich sind, machen einen erheblich größeren realen Zufluß an finanziellen Ressourcen in die Entwicklungsländer notwendig. In diesem Zusammenhang sollte die internationale Gemeinschaft die wichtigsten neueren Vorschläge der Staats- und Regierungschefs sowie andere bedeutsame Vorschläge zur erheblichen Steigerung der zu Vorzugs- und Marktbedingungen zur Verfügung gestellten Mittel für Entwicklungsländer unverzüglich prüfen. Ein wichtiges Ziel der Dekade muß es sein, im Rahmen laufender Veränderungen und Verbesserungen des internationalen Finanzsystems dafür zu sorgen, daß mehr finanzielle Mittel zu Bedingungen in die Entwicklungsländer fließen können, die den Entwicklungszielen und wirtschaftlichen Verhältnissen dieser Länder besser angepaßt sind. Alle entwickelten Länder steigern ihre öffentliche Entwicklungshilfe rasch und erheblich, damit das vereinbarte internationale Ziel von 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts der entwickelten Länder erreicht und wo möglich überschritten wird. Zu diesem Zweck sollten diejenigen entwickelten Länder, die dieses Ziel noch nicht erreicht haben, alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um es bis zum Jahr 1985 und keinesfalls später als in der zweiten Hälfte der Dekade zu erreichen. Das Ziel von 1 Prozent sollte möglichst bald danach erreicht werden. Je geringer — relativ gesehen — die Leistungen der einzelnen entwickelten Länder bisher waren, desto größere Anstrengungen müssen diese Länder unternehmen. Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, sollten ebenfalls anderen Entwicklungsländern weitere Hilfestellung leisten. Im Rahmen dieser allgemeinen Anhebung der allen Entwicklungsländern geleisteten Hilfe sowie in dem Bestreben, die dringendsten Probleme zu lösen und der sich verschlechternden Lage der am wenigsten entwickelten Länder und der anderen, unter Sonderkategorien fallenden Entwicklungsländer, in denen die Entwicklungsbedürfnisse und -probleme am größten sind, entgegenzuwirken, wird mehr und mehr Entwicklungshilfe in diese Länder geleitet.

25. Es sollte ferner versucht werden, unter Berücksichtigung der nationalen Planung und Gesetzgebung der Entwicklungsländer die Erhöhung des Nettozuflusses von zu Marktbedingungen bereitgestelltem Kapital zu unterstützen, das zur Deckung des Gesamtfinanzbedarfs dieser Länder notwendig ist.

26. Um Bedingungen zu schaffen, die für die Entwicklung der Entwicklungsländer und das allgemeine Wachstum der Weltwirtschaft günstiger sind, sollte durch weitere Reformen des Weltwährungssystems, die bald nach Beginn und sodann während der ganzen Dekade verfolgt und durchgeführt werden und der gesamten internationalen Gemeinschaft zugute kommen sollten, dieses System besser auf die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer abgestimmt werden. Zu diesem Zweck sollte das Weltwährungssystem — unter anderem in Anerkennung der immer wichtigeren Rolle, die die Entwicklungsländer in der Weltwirtschaft spielen — dafür sorgen, daß es zu einer gerechten und wirksamen Beteiligung der Entwicklungsländer an den Entscheidungsprozessen sowie zu einem symmetrischen und effizienten Anpassungsprozeß, zur Stabilität der Wechselkurse der Weltwährungen und zur weiteren Stärkung und Expansion der Sonderziehungsrechte als zentraler Reserveeinheit kommt, damit die Schöpfung und gerechte Verteilung internationaler Liquidität international besser kontrolliert werden können. Bei der Festlegung der Bedingungen, die für die von ihm bereitgestellten Mittel gelten, wird der Internationale Währungsfonds in gebührender Weise die sozialen und politischen Zielsetzungen der einzelnen Mitgliedsländer, sowie ihre wirtschaftlichen Prioritäten und Gegebenheiten, wie u.a. die Ursachen ihrer Zahlungsbilanzschwierigkeiten berücksichtigen. Die internationalen und multilateralen Finanzinstitute werden eindringlich gebeten, ihre Kreditfazilitäten weiterhin auszubauen und zu verbessern und — wo erforderlich — neue derartige Fazilitäten zu schaffen, damit sie ihren Mitgliedern, darunter insbesondere den Entwicklungsländern, die vor Zahlungsbilanzschwierigkeiten stehen, Hilfestellung leisten können.

27. Das Fortbestehen der weltweiten Inflation, insbesondere in den entwickelten Ländern, behindert das Wachstum und die Entwicklung und macht die Lage der Entwicklungsländer noch bedenklicher. Die Inflationsrate sollte erheblich reduziert und ihre nachteiligen Auswirkungen sollten soweit wie möglich ausgeglichen werden, damit vor allem in den Entwicklungsländern leichter ein anhaltendes, stärkeres und reales wirtschaftliches Wachstum gewährleistet werden kann.

28. Hunger und Unterernährung müssen so bald wie möglich und auf jeden Fall bis Ende dieses Jahrhunderts überwunden werden. In den Entwicklungsländern sollten im Laufe der Dekade erhebliche

Fortschritte auf dem Wege zur Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln und zur Versorgungssicherheit auf diesem Gebiet erzielt werden, damit für alle Menschen eine ausreichende Ernährung gewährleistet ist. Die Agrarerzeugung in den Entwicklungsländern insgesamt sollte jährlich um mindestens 4 Prozent gesteigert werden, damit der Nahrungsmittelbedarf der Bevölkerung gedeckt wird, eine breitere Basis für die Industrialisierung und Diversifizierung der Wirtschaftsstrukturen geschaffen wird und derzeitige Ungleichgewichte in der Weltproduktion ausgeglichen werden. Der Anteil der Entwicklungsländer an den weltweiten Exporten von Nahrungsmitteln und Agrarprodukten sollte erheblich gesteigert werden. Zu diesem Zweck sollten sich die Entwicklungsländer im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungsprioritäten und -programme weiterhin verstärkt um die Ausarbeitung und Durchführung von Plänen zum Ausbau der Nahrungsmittelerzeugung und Landwirtschaft bemühen. Im Zusammenhang mit einem insgesamt stärker angehobenen Zufluß von finanziellen Ressourcen in die Entwicklungsländer sollte die Verwirklichung dieser Ziele durch den Transfer zusätzlicher Mittel von außen unterstützt werden. Darüber hinaus ist für die landwirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer ein verbessertes internationales System erforderlich, zu dem auch eine größere Marktstabilität, eine verlässliche Versorgung mit landwirtschaftlichen Gütern und — zum Ausbau des Exportpotentials der Entwicklungsländer — ein besserer Zugang ihrer landwirtschaftlichen Produkte zu den Weltmärkten gehören.

29. Die Entwicklungsländer insgesamt sollten ihre Industrieproduktion jährlich um 9 Prozent steigern und dadurch in dieser Dekade einen maßgeblichen Beitrag zur Anhebung des Anteils der Entwicklungsländer an der Weltindustrieproduktion leisten und die Grundlage dafür legen, daß — wie in der Erklärung und im Aktionsplan für industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit von Lima niedergelegt<sup>21</sup> — bis zum Jahre 2000 das Ziel eines 25prozentigen Anteils an der Weltindustrieproduktion erreicht wird. Die Industrialisierung sollte darauf abzielen, daß die Gesamterfordernisse der Entwicklung der Volkswirtschaften der Entwicklungsländer in ganzheitlicher Weise erfüllt werden. Die Industrie sollte nicht nur auf die Befriedigung der steigenden Inlandsnachfrage und auf die Schaffung von Arbeitsplätzen ausgerichtet sein, sondern — als Faktor einer unabhängigen Volkswirtschaft — auch auf die Anhebung des Anteils der Entwicklungsländer an den weltweiten Exporten industrieller Fertigwaren. Grundlegendes Ziel der Weltgemeinschaft ist der Aufbau eines Handelssystems, das auf einer dynamischen, von komparativen Vorteilen ausgehenden Struktur beruht und Ausdruck einer besseren internationalen Arbeitsteilung ist. Zum allgemeinen Besten sollte deshalb für weitreichende Veränderungen in der Weltproduktionsstruktur gesorgt werden, damit die Produktion der Entwicklungsländer gesteigert und diversifiziert wird und in diesen Ländern neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. In diesem Zusammenhang gehört es zu den wichtigen Zielen der internationalen Zusammenarbeit, den Exportgütern der Entwicklungsländer den Zugang zu den Märkten zu erleichtern und ständig auf die Erarbeitung und Durchführung positiver Anpassungsmaßnahmen in den Industrieländern zu achten.

30. Die materielle und institutionelle Infrastruktur in den Entwicklungsländern sollte schnell genug ausgebaut werden, um die Expansion der Gesamtwirtschaft voll tragen zu können, wozu ausreichende finanzielle und technische Ressourcen bereitgestellt werden sollten. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Überwindung von Engpässen und Schwierigkeiten im Verkehrs- und Kommunikationswesen in den Entwicklungsländern gewidmet werden, vor allem im Hinblick auf den Ausbau intraregionaler und interregionaler Verbindungen.

31. Die positive Rolle des öffentlichen Sektors bei der Mobilisierung eigener Ressourcen, der Formulierung und Durchführung gesamtstaatlicher Entwicklungspläne und der Festsetzung nationaler Prioritäten sollte gebührend berücksichtigt werden.

32. In einer wachsenden Weltwirtschaft und unbeschadet des Grundsatzes der uneingeschränkten und ständigen Souveränität jedes Staates über seine natürlichen Ressourcen sollte die rationelle Erschließung, Verwaltung und Nutzung der natürlichen Ressourcen unterstützt werden, um u.a. eine vorzeitige Erschöpfung endlicher Ressourcen und die Überforderung erneuerbarer Ressourcen zu verhindern. Vor allem die industrialisierten Länder, die in ganz besonderem Maße für die Verwendung der natürlichen Ressourcen verantwortlich sind, müssen die Entwicklung neuer Konsum- und Produktionsweisen fördern.

<sup>21</sup> Vgl. A/10112, Kap. IV

33. Im Bereich der Rohstoffe sollten die vereinbarten Zielsetzungen des Integrierten Grundstoffprogramms<sup>22</sup> aktiv verfolgt werden. In diesem Zusammenhang sollten internationale Rohstoffabkommen geschlossen und sollte eine ausgewogenere Verteilung der mit der Verarbeitung von Rohstoffen zusammenhängenden Wirtschaftszweige erreicht werden, mit dem Ziel, diese Wirtschaftsaktivitäten in zunehmendem Maße in den Entwicklungsländern anzusiedeln. Die Entwicklungsländer sollten darüber hinaus ihre Fähigkeit zur Erforschung und Erschließung ihrer natürlichen Ressourcen und zur stärkeren Integration dieses Sektors in ihre wirtschaftliche Gesamtentwicklung ausbauen.

34. Um günstigere Bedingungen für die Entwicklung der Entwicklungsländer und das Wachstum der Weltwirtschaft zu schaffen, sollte auf der Suche nach einer langfristigen Lösung des Energieproblems verstärkt an der Erschließung und dem Ausbau aller Energieressourcen der Welt gearbeitet werden. Alle Länder müssen beim Übergang von der derzeitigen hauptsächlich auf Kohlenwasserstoffen beruhenden Weltwirtschaft unbedingt besser und schneller vorankommen. Es muß versucht werden, zunehmend auf neue und erneuerbare Energiequellen zurückzugreifen und die Kohlenwasserstoffzwecke vorzubehalten, bei denen es nicht um die Erzeugung von Energie geht bzw. bei denen sie nicht durch andere Stoffe ersetzt werden können. Angesichts des endlichen Vorrats an fossilen Brennstoffen in der Weltwirtschaft und der häufig verschwenderischen und unrationellen Nutzung dieser Ressourcen müssen vor allem von den entwickelten Ländern, die den Hauptanteil der Kohlenwasserstoffproduktion verbrauchen, dringend konkrete Maßnahmen zur Erhaltung dieser Ressourcen eingeleitet bzw. weiter ausgebaut werden.

35. Angesichts des steigenden Energiebedarfs der Entwicklungsländer im Laufe und nach Ablauf der Dekade, der ihrer Fähigkeit zur Einschränkung ihres Energieverbrauchs ohne gleichzeitige Behinderung ihrer Entwicklung enge Grenzen setzt, muß die internationale Gemeinschaft entsprechende konzertierte Maßnahmen ergreifen, die ihren Entwicklungszielen und ihren unmittelbaren und längerfristigen Bedürfnissen angemessen sind. Dabei muß die Erforschung und Erschließung, der Ausbau und die Verarbeitung aller Energieressourcen der Entwicklungsländer in einem Tempo gefördert werden, das ihren Entwicklungszielen entspricht, wozu angemessene finanzielle und technische Ressourcen bereitgestellt werden müssen. Die internationale Gemeinschaft muß sich intensiv mit der effektiven Verwirklichung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen befassen. Für die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen, für konventionelle Energieformen und für die Anpassung vorhandener Technologien an die Bedürfnisse der Entwicklungsländer werden ausreichende finanzielle und technische Ressourcen eingesetzt. Die entwickelten Länder sollten je nach den Umständen zu allen Energietechnologien einen möglichst ungehinderten und umfassenden Zugang gewähren oder erleichtern, vor allem zu Technologien, die mit der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energieformen zusammenhängen. Wie von der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung beschlossen, wird das Energieproblem im Rahmen der globalen Verhandlungen über die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung behandelt werden<sup>23</sup>.

36. Wenn die Entwicklung der Entwicklungsländer weitergehen und beschleunigt werden soll, muß unbedingt ihre wissenschaftliche und technologische Kapazität ausgebaut werden. Hierzu wird u.a. das Wiener Aktionsprogramm für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung<sup>24</sup> durchgeführt, vor allem um die wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten der Entwicklungsländer auszubauen, das bestehende System der internationalen wissenschaftlichen und technologischen Beziehungen neu zu gestalten und die Rolle des Systems der Vereinten Nationen in Wissenschaft und Technologie und bei der Bereitstellung vermehrter finanzieller Ressourcen zu stärken. Auf nationaler und internationaler Ebene wird man sich darum bemühen, den Entwicklungsländern den Zugang zu den von ihnen benötigten Technologien — auch den Spitzentechnologien — zu erleichtern und einen erheblich stärkeren Transfer dieser Technologien zu fördern.

37. Die außerordentlich drängenden Probleme und die sich verschlechternde Lage der am wenigsten entwickelten Länder erfordern besondere Aufmerksamkeit. Wenn die grundlegenden Hindernisse, die sich ihrer Entwicklung entgegenstellen, beseitigt werden und dadurch ihre Wirtschaften neu strukturiert werden sollen, müssen die am wenigsten entwickelten Länder selbst wie auch die internationale Gemeinschaft unverzüglich erheblich größere Anstrengungen unternehmen. Das Schwergewicht sollte in erster Linie auf der Förderung eines Entwicklungsprozesses aus eigener Kraft, auf der Beschleunigung der Entwicklung von Landwirtschaft und Industrie und auf Maßnahmen liegen, die die Erschließung der menschlichen Ressourcen und die Mitwirkung der breiten Masse der Bevölkerung an der Entwicklung gewährleisten. Ganz besondere Aufmerksamkeit wird auf die erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder sowie die Nacharbeit zu dieser Konferenz gelegt werden.

38. Spezifische Maßnahmen sind zur Lösung der besonderen und drängenden Probleme der Entwicklungsländer in Binnen- und Inselfrage bzw. der am schwersten betroffenen Entwicklungsländer erforderlich.

39. Zwischen Abrüstung und Entwicklung besteht ein enger Zusammenhang. Fortschritte in der Abrüstung würden maßgeblich zur Entwicklung beitragen können. Die durch Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen sollten daher für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Nationen eingesetzt werden und zur Überwindung der wirtschaftlichen Kluft zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern beitragen.

40. Die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern nach dem Grundsatz der kollektiven Eigenständigkeit ist ein dynamischer und entscheidender Teil einer erfolgreichen Neuordnung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Hauptelemente der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern werden zwar von diesen Ländern selbst bestimmt, doch sollten alle Länder die Bemühungen der Entwicklungsländer um den Ausbau und die Durchführung ihrer Programme für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit mit hohem Vorrang und Nachdruck unterstützen. Derartige Programme werden zu einer Verminderung ihrer Abhängigkeit und Anfälligkeit für Einflüsse von außen, zur Herstellung gerechter und ausgewogener internationaler Wirtschaftsbeziehungen und zur Stärkung ihrer Rolle in der Weltwirtschaft, ihrer Eigenständigkeit sowie ihres Wachstums und ihrer Entwicklung aus eigener Kraft beitragen.

41. Eine schnellere Entwicklung der Entwicklungsländer könnte es diesen besser ermöglichen, ihre Umwelt zu verbessern. Die Auswirkungen von Armut und Unterentwicklung auf die Umwelt und die Wechselbeziehungen zwischen Entwicklung, Umwelt, Bevölkerung und Ressourcen müssen im Entwicklungsprozeß berücksichtigt werden. Es muß alles darangesetzt werden, um die Beeinträchtigung der Umwelt zu vermeiden und künftigen Generationen eine gesunde Umwelt zu hinterlassen. Es muß dafür gesorgt werden, daß der wirtschaftliche Entwicklungsprozeß auch langfristig vom Standpunkt der Umwelt her vertretbar ist und das ökologische Gleichgewicht gewahrt wird. Entwaldung, Bodenerosion, Bodenverschlechterung und Wüstenbildung müssen durch entschlossene Anstrengungen vermieden werden. Auch die internationale Zusammenarbeit im Umweltschutz sollte verstärkt werden.

42. Entwicklung ist ein ganzheitlicher Prozeß, der sowohl wirtschaftliche als auch soziale Ziele verfolgt. Die einzelstaatlichen Entwicklungspläne und Zielsetzungen der Entwicklungsländer sollten unter Zugrundelegung einer einheitlichen Konzeption der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung formuliert werden, was eine wichtige Voraussetzung für eine ausgewogene Entwicklung aller Wirtschaftsbereiche ist; sie sollten ferner ein schnelleres Wachstum und eine höhere Leistungsfähigkeit der Produktion gewährleisten und nicht nur die unmittelbaren, sondern auch die langfristigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsziele der Entwicklungsländer voll berücksichtigen. Es ist Sache jedes einzelnen Landes, sich im Rahmen seiner Entwicklungspläne, -prioritäten und -ressourcen und im Einklang mit seiner sozio-ökonomischen Struktur und den gegebenen Verhältnissen angemessene gesamtstaatliche Ziele zur Förderung der menschlichen und sozialen Entwicklung zu setzen. Endziel der Entwicklung muß die laufende Verbesserung der Lebensbedingungen der gesamten Bevölkerung auf der Grundlage ihrer uneingeschränkten Beteiligung am Entwicklungsprozeß und einer fairen Verteilung der sich daraus ergebenden Vorteile sein. Es gehört zu den Bemühungen um die Durchführung der internationalen Entwicklungsstrategie, daß die internationale Gemeinschaft — unter gebührender Berücksichtigung

<sup>22</sup> Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session*, vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A, Resolution 93 (IV)

<sup>23</sup> Resolution 34/138, Ziffer 2 b)

<sup>24</sup> *Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 mit Korrigenden), Kap. VII

der kulturellen Identität der Nationen und Völker—im Rahmen einer beträchtlichen Anhebung des Gesamtumsatzes der für Entwicklungszwecke bereitgestellten Mittel—technische und finanzielle Unterstützung für diese Ziele leistet.

43. Die Verminderung und Beseitigung der Armut und eine faire Verteilung der sich aus der Entwicklung ergebenden Vorteile gehören zu den wichtigsten Zielsetzungen dieser Dekade. Zahlreiche Arbeiter sind nach wie vor unterbeschäftigt oder arbeitslos, viele Millionen können weder lesen noch schreiben. Die Menschen in den Entwicklungsländern leiden in städtischen Elendsvierteln und ländlichen Notstandsgebieten nach wie vor unter hoher Säuglingssterblichkeit, schlechten Wohnbedingungen und der Beeinträchtigung der Umwelt. Fortschritte auf dem Wege zu einem höheren und ausgeglicheneren Lebensstandard erfordern eine Erhöhung der Ressourcen für die Produktion, eine Steigerung der Produktivität und eine Beschleunigung des Entwicklungstempos. Dies alles sind auch weiterhin große Aufgaben für die Gemeinschaft aller Völker und die Staaten bekennen sich daher erneut zum umfassenden Ziel der Entwicklung.

44. Eines der wichtigsten Ziele bleibt weiterhin die Verwirklichung der Vollbeschäftigung bis zum Jahre 2000. Intensive Anstrengungen müssen unternommen werden, damit mehr Möglichkeiten für eine produktive Beschäftigung geschaffen werden—vor allem für den Nachwuchs auf dem Arbeitsmarkt, da jährlich mit einer 2,5 prozentigen Zunahme der Erwerbsbevölkerung zu rechnen ist—, und damit die derzeitige massive Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung vermindert und schließlich beseitigt werden können.

45. Die internationale Gemeinschaft erkennt an, daß die Länder sich weiterhin verstärkt um die Durchführung der Empfehlungen des Weltaktionsplans für Bevölkerungsfragen<sup>25</sup> bemühen müssen. Nach diesem Weltaktionsplan für Bevölkerungsfragen sollten alle Länder das Recht der Eltern, die Zahl ihrer Kinder und den zeitlichen Abstand zwischen deren Geburten zu bestimmen, respektieren und gewährleisten und vordringlich die erforderlichen Beratungsdienste und Mittel zur Erlangung der gewünschten Familiengröße allgemein bereitstellen.

46. Eine breite Grundlage für die Entwicklung liefert die Erschließung der menschlichen Ressourcen; sie setzt die Menschen zunehmend in den Stand, in konstruktiver Weise am Entwicklungsprozeß mitzuwirken. Dabei ist die Bildung und Ausbildung ein wichtiges Element, und eine möglichst breite Öffnung des Bildungswesens für alle Menschen, die Beseitigung oder erhebliche Verminderung des Analphabetentums und die möglichst große Verbreitung der allgemeinen Schulpflicht auf der Grundschulebene bis zum Jahre 2000 gehören für alle Länder zu den wichtigsten Zielsetzungen der Dekade. Ebenso nötig ist ein paralleler und gut abgestimmter Ausbau aller Bildungsstufen und -arten, wenn man an die entscheidende Rolle der Bildung und Ausbildung für die nationale Entwicklung und die Entfaltung des einzelnen denkt.

47. Das völlige Fehlen bzw. die Knappheit an geschulten einheimischen Mitarbeitern bzw. Fachkräften macht es den Entwicklungsländern häufig schwer, bestehende oder potentielle Entwicklungschancen voll auf zu nutzen. Die Heranbildung von geschulten Mitarbeitern und Fachkräften in einem Umfang, der die Eigenständigkeit der einzelnen Länder auch in dieser Hinsicht gewährleistet, wäre ein maßgeblicher Beitrag zur Verwirklichung der nationalen Entwicklungsziele der Entwicklungsländer. Die internationale Gemeinschaft sollte daher ausreichende finanzielle und technische Ressourcen zur Verfügung stellen, um die Ausbildung von einheimischem Personal in allen sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen der Entwicklungsländer zu unterstützen.

48. Ein wichtiges Ziel der internationalen Gemeinschaft besteht darin, bis zum Jahre 2000 ein Gesundheitsniveau zu erreichen, das allen Menschen ein produktives soziales und wirtschaftliches Leben ermöglicht. Ein entscheidender Schritt auf dem Wege ist die elementare Gesundheitspflege. Alle Länder müssen den ärmsten Gruppen der Bevölkerung größeren Zugang zu Gesundheitseinrichtungen und -diensten gewähren und mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft dafür sorgen, daß so bald wie möglich im Verlauf der Dekade alle Kinder gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten geimpft werden. Darüber hinaus sollte bis 1990 die gesamte ländliche und städtische Bevölkerung mit gesundheitlich unbedenklichem Wasser und angemessenen sanitären Einrichtungen versorgt werden. Ein weiteres Ziel ist die Herabsetzung der Sterblichkeitsraten. In den ärmsten

Ländern sollte die Säuglingssterblichkeit auf unter 120 pro 1000 Lebendgeburten gesenkt werden. Die Lebenserwartung sollte bis zum Jahre 2000 in allen Ländern bei mindestens 60 Jahren und die Säuglingssterblichkeit bei höchstens 50 pro 1000 Lebendgeburten liegen. Besondere Anstrengungen sollten zur Einbeziehung der Behinderten in den Entwicklungsprozeß unternommen werden. Wirksame Vorbeugungs- und Rehabilitationsmaßnahmen sind deshalb unerlässlich.

49. Ein langfristiges Ziel ist ferner die Bereitstellung einer angemessenen Unterkunft und grundlegender Infrastruktureinrichtungen für die gesamte ländliche und städtische Bevölkerung. Für eine harmonische Entwicklung, die Entstehung eines sich gegenseitig ergänzenden Zusammenwirkens von Industrie und Landwirtschaft und für die Bereitstellung angemessener Infrastruktureinrichtungen und -dienste ist ein ausgewogenes Netz von größeren und kleineren Städten und Dörfern erforderlich. Um Gruppen mit niedrigem Einkommen in stärkerem Maße zu begünstigen, müssen ausgewogene Programme zum Ausbau der Wohnungen und Siedlungen durchgeführt werden.

50. In Weiterverfolgung der im Laufe des Weltkinderjahres in den Vordergrund gerückten Zielsetzungen wird auch das Wohl der Kinder gefördert<sup>26</sup>. Dabei sollte die entscheidende Rolle der Familie für eine ausgewogene Entwicklung des Kindes hervorgehoben werden. Im Einklang mit den einschlägigen internationalen Arbeitsübereinkommen sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Lebensbedingungen der Kinder zu verbessern und die Kinderarbeit zu beseitigen, wobei den zahlreichen in armen Stadt- und Landgebieten lebenden Kindern unter 15 Jahren besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

51. In allen Stadien des Entwicklungsprozesses sollte eine uneingeschränkte und sinnvolle Mitwirkung der gesamten Bevölkerung gewährleistet werden. Im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Weltkonferenz für die Frauendekade der Vereinten Nationen<sup>27</sup> sollten Frauen in diesem Prozeß eine aktive Rolle spielen. Durch entsprechende Maßnahmen sollte für tiefgreifende gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen und für die Eliminierung der strukturellen Ungleichgewichte gesorgt werden, die die benachteiligte Lage der Frau verursachen und verewigen. Zu diesem Zweck machen es sich alle Länder zur Aufgabe, die gleichberechtigte aktive und passive Mitwirkung und Beteiligung der Frau in allen Lebensbereichen und auf allen Ebenen des Entwicklungsprozesses zu gewährleisten. Dies bedeutet unter anderem, daß Frauen einen besseren Zugang zu einer angemessenen Ernährung, zu Gesundheitsdiensten, Bildung und Ausbildung, Beschäftigung und finanziellen Ressourcen haben müssen und daß sie verstärkt an der Analyse und Planung, den Entscheidungsprozessen sowie der Durchführung und Evaluierung von Entwicklungsmaßnahmen beteiligt werden sollten. Veränderungen, die dazu führen, daß Mann und Frau gemeinsam für die Familie und für die Haushaltsführung verantwortlich sind, sollten unterstützt werden. Institutionelle und administrative Mechanismen, mit deren Hilfe diese Ziele erreicht werden können, sollten ausgebaut werden. Auch der Mobilisierung und Einbeziehung der jungen Menschen in die Entwicklung sollten alle Länder Vorrang einräumen.

### III. MASSNAHMEN

#### A. Handel

52. Alle Länder verpflichten sich zu einem offenen, expandierenden Handelssystem, zur weiteren Liberalisierung des Handels und zur Förderung von Strukturanpassungen, die die Dynamik des komparativen Vorteils unterstützen. Die Regeln und Prinzipien für die Abwicklung des Welthandels werden ständig überprüft, damit ein stetiges Wachstum des Handels unter gerechten und gesicherten Rahmenbedingungen gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sollte das Prinzip der differenzierten Vorzugsbehandlung der Entwicklungsländer ohne Gegenseitigkeit soweit wie möglich besser befolgt werden, um ihnen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Handels-, Entwicklungs- und Finanzerfordernisse den Marktzugang zu erleichtern und ihren Anteil am Welthandel zu erhöhen.

53. Zunächst einmal werden die in den multilateralen Handelsverhandlungen erzielten Vereinbarungen von den betreffenden Vertragsparteien unverzüglich und in vollem Umfang implementiert. In den ersten Jahren der Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten

<sup>25</sup> Vgl. Resolution 31/169 vom 21. Dezember 1976, Ziffer 2

<sup>26</sup> Report of the United Nations World Population Conference, Bucharest, 19-30 August 1974 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.XIII.3), Kap. I

<sup>27</sup> Vgl. World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3), Kap. I, Abschnitt A

Nationen werden Maßnahmen zum Abbau bzw. zur Beseitigung bestehender Einfuhrrestriktionen für Importe aus Entwicklungsländern ergreifen. Die entwickelten Länder sorgen für die uneingeschränkte Geltung und strenge Befolgung der von ihnen akzeptierten Stillhaltebestimmungen. Insbesondere die entwickelten Länder werden konzentrierte Anstrengungen zum schrittweisen Abbau oder sogar zur völligen Aufhebung nichttarifärer Handelshemmnisse unternehmen, vor allem bei Produkten oder auf Sektoren, die für Exporte der Entwicklungsländer in Frage kommen.

54. Die Bemühungen um die Herbeiführung einer Einigung über ein multilaterales System von Schutzklauseln auf der Grundlage und unter der Kontrolle objektiver, international vereinbarter Kriterien, mit deren Hilfe sich u.a. das Vorliegen einer schwerwiegenden Schädigung ausreichend prüfen läßt, werden fortgesetzt, um die Anwendung eines solchen Schutzklauselsystems besser zu vereinheitlichen und abzusichern sowie dafür zu sorgen, daß eine Schutzklausel nicht aus protektionistischen Gründen oder zur Verhinderung eines Strukturwandels angewendet wird.

55. Der Gemeinsame Fonds—eine neue Institution, der bei der Erreichung der vereinbarten Ziele des Integrierten Grundstoffprogramms eine Schlüsselrolle zukommt—, muß schnellstens in vollem Umfang und wirksam tätig werden.

56. Ferner sollten internationale Grundstoffabkommen abgeschlossen werden, und zwar zunächst vorwiegend für die in der indikativen Liste des Integrierten Grundstoffprogramms aufgeführten Grundstoffe mit Schlüsselfunktion.

57. Im Gesamtrahmen des Internationalen Grundstoffprogramms wird ein System für internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel geschaffen, die Verarbeitung von Primärgrundstoffen in den Entwicklungsländern und die Ausfuhr solcher weiterverarbeiteten Erzeugnisse aus den Entwicklungsländern auszubauen und auch für eine stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer an der Vermarktung, am Vertrieb und am Transport ihrer Primärgrundstoffe zu sorgen.

58. Sobald wie möglich sollten ferner zusätzliche Maßnahmen zur Anhebung und Stabilisierung der Erlöse von Grundstoffexporten der Entwicklungsländer in Erwägung gezogen werden.

59. Die internationalen Organisationen und die entwickelten Länder, sowie alle anderen, die dazu in der Lage sind, sollten die Entwicklungsländer, vor allem die am wenigsten entwickelten Länder, dadurch unterstützen, daß sie Kapital, Technologien und Ausbildungskräfte für Erschließungs-, Verarbeitungs- und Produktionskapazitäten sowie für die Errichtung und den Ausbau des Finanzwesens, Handels und Verkehrs sowie der verschiedensten Dienstleistungen und anderen Infrastruktureinrichtungen der Entwicklungsländer bereitstellen, um deren Produktion und Export von Fertig- und Halbfertigwaren zu erleichtern und zu fördern.

60. Die entwickelten Länder sollten ihr Möglichstes tun, um Agrarexporten einen besseren, gesicherten und vorausberechenbaren Zugang zu ihren Märkten zu verschaffen. Sie sollten durch weitere schnellere Liberalisierung ihrer Agrar- und Handelspolitik den Entwicklungsländern die Möglichkeit zur Steigerung ihrer Agrarexporte geben. In den entsprechenden Verhandlungsforen werden unverzüglich Maßnahmen eingeleitet, die zur Verabschiedung und Durchführung von Vorschlägen zum Abbau und zur Beseitigung von Handelshemmnissen für Agrarprodukte führen sollen, insbesondere bei Produkten, deren Ausfuhr für Entwicklungsländer lohnend ist, unter anderem um dadurch leistungsfähigere Produktionsstrukturen zu ermöglichen. Die entwickelten Länder werden sich nach besten Kräften um die Anpassung jener Sektoren ihrer Agrar- und Industrieproduktion bemühen, die vor Exporten aus Entwicklungsländern geschützt werden müssen, um Nahrungsmitteln und anderen Agrarprodukten den Marktzugang zu erleichtern. Bei der Erstellung und Durchführung ihrer eigenen Agrarpolitik sollten die entwickelten Länder nach besten Kräften vermeiden, daß diese Politiken nachteilige Folgen für die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer haben.

61. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit sollten Maßnahmen wie u.a. international vereinbarte Forschungs- und Entwicklungsprogramme ergriffen werden, um die in Entwicklungsländern erzeugten Naturprodukte gegenüber synthetischen Erzeugnissen und Substitutionsprodukten der entwickelten Länder konkurrenzfähiger zu machen. Darüber hinaus sollten Maßnahmen erwogen werden, mit denen die Produktion dieser synthetischen Stoffe und Substitutionsprodukte gegebenenfalls auf das Angebot der in Entwicklungsländern erzeugten Naturprodukte abgestimmt wird.

62. Sektorale Abkommen, die sich auf die Ausweitung des Handels der Entwicklungsländer hemmend auswirken, sollten so weit wie irgend möglich vermieden werden. Es sollte versucht werden, die Verlängerung schon bestehender Abkommen dieser Art zu vermeiden, mit dem Ziel, sie schließlich völlig wegzulassen.

63. Das allgemeine Präferenzsystem sollte als wichtiges langfristiges Instrument zur Förderung des Handels und der Unterstützung der Entwicklung und vor allem zur Erhöhung des Anteils der Entwicklungsländer am Welthandel beibehalten werden. Die internationale Gemeinschaft bekräftigt die Bedeutung des allgemeinen Präferenzsystems ohne Gegenseitigkeit und ohne Diskriminierung für die Ausweitung und Diversifizierung der Exporte der Entwicklungsländer und für die Steigerung ihrer wirtschaftlichen Zuwachsraten. Zu diesem Zweck implementieren die präferenzgewährenden Länder in vollem Umfang die auf der neunten Tagung des Sonderausschusses des Handels- und Entwicklungsrats für Präferenzen erzielte Einigung<sup>24</sup>. Im Jahr 1990 sollte das allgemeine Präferenzsystem einer umfassenden Überprüfung unterzogen werden.

64. Entwickelte Länder sollten ihre Bemühungen um einseitige, nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Sondermaßnahmen fortsetzen und intensivieren, damit die Handelshemmnisse für tropische Produkte aus Entwicklungsländern in unverarbeiteter oder verarbeiteter Form weiter abgebaut werden. Dieser Abbau sollte unverzüglich ins Auge gefaßt und durchgeführt werden.

65. Das Internationale Handelszentrum sollte von den Geberländern weiter technisch und finanziell unterstützt werden, damit es sein Programm der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern zur Handels- und Exportförderung erweitern und ausbauen kann.

66. Im Rahmen ihrer langfristigen Wirtschaftspläne verabschieden und ergreifen die sozialistischen Länder Osteuropas wie schon bisher geeignete Maßnahmen zur Ausweitung ihres Handels mit Entwicklungsländern entsprechend den Handelsbedürfnissen, insbesondere dem Produktions- und Exportpotential der Entwicklungsländer.

67. Die Entwicklungsländer werden gemäß den diesbezüglichen Beschlüssen, die sie in dem auf der Vierten Ministertagung der Gruppe der 77 vom 12. bis 16. Februar 1979 in Aruscha verabschiedeten Aruscha-Programm für kollektive Eigenständigkeit und einen Verhandlungsrahmen<sup>25</sup> sowie auf anderen internationalen Foren gefaßt haben, ihren Handel untereinander fördern und erweitern. Die internationale Gemeinschaft leistet den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen entsprechende Unterstützung und Hilfe.

#### Unsichtbare Transaktionen

68. Im Laufe der Dekade werden Maßnahmen ausgearbeitet, die eine ausgewogenere internationale Verteilung der Dienstleistungsindustrien herbeiführen und den Entwicklungsländern helfen, ihren Nettodevisenabfluß für unsichtbare Transaktionen, einschließlich Transaktionen auf dem Verkehrssektor, möglichst niedrig zu halten. Die Entwicklungsländer werden ihre Fremdenverkehrsindustrie ausbauen. Die entwickelten Länder werden ihnen dabei soweit wie möglich helfen.

69. Die internationale Gemeinschaft ergreift entsprechende Maßnahmen, die zum Auf- und Ausbau örtlicher Versicherungsmärkte in Entwicklungsländern beitragen sollen, in denen dazu die Möglichkeit besteht. Grundvoraussetzung bei Versicherungstransaktionen, die sich ohne ausländische Versicherungsdienste nicht durchführen lassen, ist, daß für alle beteiligten Partner, insbesondere auch aus Entwicklungsländern, dieselben Bedingungen und Modalitäten für internationale Versicherungs- und Rückversicherungstransaktionen gelten und sie ihren Bedürfnissen entsprechen.

#### Transnationale Unternehmen

70. Die Verhandlungen über einen Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen werden 1981 abgeschlossen, und alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft werden bald darauf diesen Kodex, der — mit dem Ziel ihrer völligen Beseitigung — die negativen Auswirkungen der Tätigkeit transnationaler

<sup>24</sup> Vgl. *Official Records of the Trade and Development Board, Twenty-first Session, Supplement No. 3 (TD/B/802), Anhang I, Resolution 6 (IX)*

<sup>25</sup> Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Anhang VI*

Unternehmen verhindern und—in Übereinstimmung mit den nationalen Entwicklungsplänen und -prioritäten—den positiven Beitrag der transnationalen Unternehmen zu den Entwicklungsbemühungen der Entwicklungsländer fördern soll, unverzüglich annehmen. Außerdem werden die einzelnen Staaten Politiken ausarbeiten und verfolgen, die es den Regierungen möglich machen, mit den transnationalen Unternehmen zurechtzukommen und eine wirksame Kontrolle über ihre Tätigkeit auszuüben.

#### Restriktive Geschäftspraktiken

71. Die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über restriktive Geschäftspraktiken<sup>30</sup> gebilligten Prinzipien und Regeln für die Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken, die sich auf den Außenhandel, insbesondere der Entwicklungsländer, sowie auf deren wirtschaftliche Entwicklung nachteilig auswirken, werden aktiv in die Tat umgesetzt.

#### B. Industrialisierung

72. Die rasche Industrialisierung der Entwicklungsländer ist ein unentbehrlicher Faktor und ein dynamisches Instrument für ein stetiges eigenständiges Wachstum ihrer Volkswirtschaften und für den Wandel ihrer sozialen Strukturen. Es ist Sache der einzelnen Entwicklungsländer, ihre eigenen industriellen Entwicklungsziele und -prioritäten festzusetzen. Die in dieser Strategie für die Industrialisierung der Entwicklungsländer genannten Zielwerte, nach denen unter anderem der Anteil der Entwicklungsländer an der Weltindustrieproduktion gemäß der Erklärung und dem Aktionsplan von Lima erhöht werden soll, können jedoch nur durch weitreichende Strukturveränderungen in der Weltproduktion erreicht werden. Zu diesem Zweck werden sowohl die Entwicklungsländer wie die entwickelten Länder auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene geeignete Politiken und Programme zur Stärkung und zur Ausweitung der ein unentbehrliches Element des Entwicklungsprozesses bildenden Industriekapazitäten der Entwicklungsländer erörtern und verabschieden.

73. Ein entscheidender Faktor dieser Politiken und Programme ist die Neuverteilung von Industriekapazitäten. Diese besteht im wesentlichen darin, daß in Entwicklungsländern neue Industriekapazitäten geschaffen werden, und daß—nach dem Grundsatz der Dynamik des komparativen Vorteils in Verbindung mit Strukturanpassungen und unter voller Berücksichtigung der nationalen Rahmenziele und -prioritäten insbesondere der Entwicklungsländer—Industriekapazitäten aus Industrieländern in Entwicklungsländer verlagert werden. Dazu müssen finanzielle und technische Ressourcen, Führungskräfte, Personal und sonstige Ressourcen in die Entwicklungsländer transferiert werden, wozu auch die Bereitstellung der erforderlichen Ausbildungsmöglichkeiten und der nötigen Sachverständigen gehört. Dabei sind zwar auch wirtschaftliche, institutionelle, soziale und andere Faktoren maßgeblich beteiligt, die Regierungen—vor allem der entwickelten Länder—sollten diesen Prozeß jedoch dadurch aktiv fördern und intensivieren, daß ihre Politik die kontinuierliche Neuverteilung von Ressourcen und die Abwanderung einheimischer Produktionsfaktoren aus international weniger konkurrenzfähigen in aussichtsreichere Produktlinien oder in andere Wirtschaftszweige unterstützt. Diese Politik sollte soweit wie möglich mit einer stärkeren Marktöffnung für Fertigwaren aus Entwicklungsländern Hand in Hand gehen.

74. Der Stärkung der Industrien in den Entwicklungsländern kommt als Instrument einer unabhängigen und autonomen industriellen Entwicklung besondere Bedeutung zu, wobei langfristige Industrialisierungspläne und -programme ausgearbeitet werden müssen, darunter auch Pläne und Programme für die Erschließung und den Abbau natürlicher Ressourcen sowie deren vollständige Weiterverarbeitung, für eine ausgewogene Entwicklung im industriellen Bereich mit Schwer- und Leichtindustrie, Grundstoffindustrien, großen, mittleren und kleinen Produktionsbetrieben sowie Pläne und Programme für die Errichtung von Agro-Industrie-Komplexen. Die Entwicklungshilfe sollte in einer Form gewährt werden, die den Interessen einer eigenständigen Entwicklung entspricht.

75. Das im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als permanente Einrichtung eingeführte Konsultationssystem wird verstärkt, ausgebaut und leistungsfähiger gestaltet, damit es einen wesentlichen Beitrag zur Industrialisierung der Entwicklungsländer leisten und erfolgreich dazu beitragen kann, daß die in dieser Strategie sowie in der Erklärung und im Aktions-

programm von Lima festgelegten Zielsetzungen und Zielwerte erreicht werden.

76. Sowohl multilaterale als auch bilaterale Finanzierungsquellen sollten unter Berücksichtigung der Prioritäten der Entwicklungsländer zur Unterstützung und Verstärkung ihrer Industrialisierungsprogramme dem wesentlich höheren Bedarf der Entwicklungsländer an einem Transfer finanzieller und anderer Ressourcen, gegebenenfalls einschließlich von Mitteln der öffentlichen Entwicklungshilfe, nachkommen. Die Vorkehrungen für die industrielle Finanzierung sollten zu Beginn der Dekade unter Berücksichtigung neuester Vorschläge zur Stärkung schon bestehender internationaler Finanzierungsfazilitäten überprüft werden, wobei auch nach geeigneten Möglichkeiten zur Erweiterung bzw. Modifizierung dieser Fazilitäten und nach anderen dazu erforderlichen Maßnahmen gesucht werden sollte. Der Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sollte verstärkt und erweitert werden, damit wesentlich mehr technische Hilfe geleistet werden kann, die die Entwicklungsländer für ihre schnellere Industrialisierung benötigen.

77. Als Teil einer integrierten Industriestruktur müssen unter anderem arbeitsintensive Mittel- und Kleinindustrien gefördert werden, die leistungsfähig sind und größere Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen. Geeignete Technologien und wirksame Politiken zur Anhebung der Investitionstätigkeit mit dem Ziel der Entwicklung menschlicher Ressourcen sollten noch stärker und in noch größerem Umfang herangezogen werden. Zu den Zielen der Industrialisierungspolitik sollte die Schaffung produktiver Beschäftigungsmöglichkeiten und die Einbeziehung und gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen an industriellen Entwicklungsprogrammen gehören.

78. Voraussetzung für die Industrialisierungspolitik der Entwicklungsländer sind von internationalen Hilfeleistungen und Investitionen unterstützte dynamische eigene Maßnahmen der einzelnen Länder. Dazu könnten unter anderem—unter Berücksichtigung der Rolle des öffentlichen Sektors bei diesem Prozeß—höhere einheimische Investitionen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Inlandsparitätigkeit sowie von ausländischen Direktinvestitionen sowie sonstigen Kapitalzuflüssen aus privaten Quellen gehören, die beiden Seiten nützlich sind. Es ist Sache der Entwicklungsländer, ihre Investitionsprioritäten festzusetzen und aufgrund dieser Prioritäten entsprechende Entscheidungen über die Zulassung ausländischer Investitionen und ausländischen Privatkapitals zu treffen.

79. Alle Länder sollten bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer Industrialisierungspolitik und Industrialisierungspläne die Umweltaspekte der Industrialisierung berücksichtigen. Geberländer, Technologielieferanten und die in Frage kommenden internationalen Organisationen sollten den Entwicklungsländern auf deren Wunsch bei der Stärkung ihrer Kapazitäten in diesem Bereich helfen.

80. Die internationale Gemeinschaft räumt Maßnahmen zur effizienten Durchführung der für die 80er Jahre vorgesehenen Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas<sup>31</sup> höchsten Vorrang ein, wozu entsprechend den Erfordernissen auch Vorkehrungen für ausreichende Finanzierungsmaßnahmen zählen.

#### C. Ernährung und Landwirtschaft

81. Die Entwicklung der Landwirtschaft und ländlicher Gebiete sowie die Beseitigung von Hunger und Unterernährung zählen zu den wichtigsten Zielen der Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen. Im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungspläne und -prioritäten werden die Entwicklungsländer mit tatkräftiger Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft alle zur Steigerung ihrer Nahrungsmittel- und Agrarproduktion erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Grad der nationalen und kollektiven Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln möglichst bald zu erhöhen. Zu diesem Zweck sollte weiterhin eine wirksame Politik verfolgt bzw. intensiviert werden, die für entsprechende Preisanreize, für die Vergabe von Krediten, für die Verbesserung von Lager- und Transporteinrichtungen sowie für geringere Nahrungsmittelverluste, insbesondere nach der Ernte sorgt. Bei den Bemühungen um eine jährliche Zuwachsrate der Agrarproduktion von 4 % sollten Länder mit niedrigem Einkommen, die unter Nahrungsmittelknappheit leiden, besonders berücksichtigt werden, damit sie diese Zuwachsrate möglichst bald erreichen können. Bei der Durchführung nationaler Politiken sollte darauf geachtet werden, daß die heimischen Ressourcen der Entwicklungsländer voll mobilisiert werden. Ausreichend

<sup>30</sup> Vgl. A/C.2/35/6, Anhang

<sup>31</sup> Von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/66 B verkündet.



Unternehmen verhindern und—in Übereinstimmung mit den nationalen Entwicklungsplänen und -prioritäten—den positiven Beitrag der transnationalen Unternehmen zu den Entwicklungsbemühungen der Entwicklungsländer fördern soll, unverzüglich annehmen. Außerdem werden die einzelnen Staaten Politiken ausarbeiten und verfolgen, die es den Regierungen möglich machen, mit den transnationalen Unternehmen zurechtzukommen und eine wirksame Kontrolle über ihre Tätigkeit auszuüben.

#### Restriktive Geschäftspraktiken

71. Die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über restriktive Geschäftspraktiken<sup>30</sup> gebilligten Prinzipien und Regeln für die Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken, die sich auf den Außenhandel, insbesondere der Entwicklungsländer, sowie auf deren wirtschaftliche Entwicklung nachteilig auswirken, werden aktiv in die Tat umgesetzt.

#### B. Industrialisierung

72. Die rasche Industrialisierung der Entwicklungsländer ist ein unentbehrlicher Faktor und ein dynamisches Instrument für ein stetiges eigenständiges Wachstum ihrer Volkswirtschaften und für den Wandel ihrer sozialen Strukturen. Es ist Sache der einzelnen Entwicklungsländer, ihre eigenen industriellen Entwicklungsziele und -prioritäten festzusetzen. Die in dieser Strategie für die Industrialisierung der Entwicklungsländer genannten Zielwerte, nach denen unter anderem der Anteil der Entwicklungsländer an der Weltindustrieproduktion gemäß der Erklärung und dem Aktionsplan von Lima erhöht werden soll, können jedoch nur durch weitreichende Strukturveränderungen in der Weltproduktion erreicht werden. Zu diesem Zweck werden sowohl die Entwicklungsländer wie die entwickelten Länder auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene geeignete Politiken und Programme zur Stärkung und zur Ausweitung der ein unentbehrliches Element des Entwicklungsprozesses bildenden Industriekapazitäten der Entwicklungsländer erörtern und verabschieden.

73. Ein entscheidender Faktor dieser Politiken und Programme ist die Neuverteilung von Industriekapazitäten. Diese besteht im wesentlichen darin, daß in Entwicklungsländern neue Industriekapazitäten geschaffen werden, und daß—nach dem Grundsatz der Dynamik des komparativen Vorteils in Verbindung mit Strukturanpassungen und unter voller Berücksichtigung der nationalen Rahmenziele und -prioritäten insbesondere der Entwicklungsländer—Industriekapazitäten aus Industrieländern in Entwicklungsländer verlagert werden. Dazu müssen finanzielle und technische Ressourcen, Führungskräfte, Personal und sonstige Ressourcen in die Entwicklungsländer transferiert werden, wozu auch die Bereitstellung der erforderlichen Ausbildungsmöglichkeiten und der nötigen Sachverständigen gehört. Dabei sind zwar auch wirtschaftliche, institutionelle, soziale und andere Faktoren maßgeblich beteiligt, die Regierungen—vor allem der entwickelten Länder—sollten diesen Prozeß jedoch dadurch aktiv fördern und intensivieren, daß ihre Politik die kontinuierliche Neuverteilung von Ressourcen und die Abwanderung einheimischer Produktionsfaktoren aus international weniger konkurrenzfähigen in aussichtsreichere Produktlinien oder in andere Wirtschaftszweige unterstützt. Diese Politik sollte soweit wie möglich mit einer stärkeren Marktöffnung für Fertigwaren aus Entwicklungsländern Hand in Hand gehen.

74. Der Stärkung der Industrien in den Entwicklungsländern kommt als Instrument einer unabhängigen und autonomen industriellen Entwicklung besondere Bedeutung zu, wobei langfristige Industrialisierungspläne und -programme ausgearbeitet werden müssen, darunter auch Pläne und Programme für die Erschließung und den Abbau natürlicher Ressourcen sowie deren vollständigere Weiterverarbeitung, für eine ausgewogene Entwicklung im industriellen Bereich mit Schwer- und Leichtindustrie, Grundstoffindustrien, großen, mittleren und kleinen Produktionsbetrieben sowie Pläne und Programme für die Errichtung von Agro-Industrie-Komplexen. Die Entwicklungshilfe sollte in einer Form gewährt werden, die den Interessen einer eigenständigen Entwicklung entspricht.

75. Das im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als permanente Einrichtung eingeführte Konsultationssystem wird verstärkt, ausgebaut und leistungsfähiger gestaltet, damit es einen wesentlichen Beitrag zur Industrialisierung der Entwicklungsländer leisten und erfolgreich dazu beitragen kann, daß die in dieser Strategie sowie in der Erklärung und im Aktions-

programm von Lima festgelegten Zielsetzungen und Zielwerte erreicht werden.

76. Sowohl multilaterale als auch bilaterale Finanzierungsquellen sollten unter Berücksichtigung der Prioritäten der Entwicklungsländer zur Unterstützung und Verstärkung ihrer Industrialisierungsprogramme dem wesentlich höheren Bedarf der Entwicklungsländer an einem Transfer finanzieller und anderer Ressourcen, gegebenenfalls einschließlich von Mitteln der öffentlichen Entwicklungshilfe, nachkommen. Die Vorkehrungen für die industrielle Finanzierung sollten zu Beginn der Dekade unter Berücksichtigung neuester Vorschläge zur Stärkung schon bestehender internationaler Finanzierungsfazilitäten überprüft werden, wobei auch nach geeigneten Möglichkeiten zur Erweiterung bzw. Modifizierung dieser Fazilitäten und nach anderen dazu erforderlichen Maßnahmen gesucht werden sollte. Der Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sollte verstärkt und erweitert werden, damit wesentlich mehr technische Hilfe geleistet werden kann, die die Entwicklungsländer für ihre schnellere Industrialisierung benötigen.

77. Als Teil einer integrierten Industriestruktur müssen unter anderem arbeitsintensive Mittel- und Kleinindustrien gefördert werden, die leistungsfähig sind und größere Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen. Geeignete Technologien und wirksame Politiken zur Anhebung der Investitionstätigkeit mit dem Ziel der Entwicklung menschlicher Ressourcen sollten noch stärker und in noch größerem Umfang herangezogen werden. Zu den Zielen der Industrialisierungspolitik sollte die Schaffung produktiver Beschäftigungsmöglichkeiten und die Einbeziehung und gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen an industriellen Entwicklungsprogrammen gehören.

78. Voraussetzung für die Industrialisierungspolitik der Entwicklungsländer sind von internationalen Hilfeleistungen und Investitionen unterstützte dynamische eigene Maßnahmen der einzelnen Länder. Dazu könnten unter anderem—unter Berücksichtigung der Rolle des öffentlichen Sektors bei diesem Prozeß—höhere einheimische Investitionen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Inlandsparitätigkeit sowie von ausländischen Direktinvestitionen sowie sonstigen Kapitalzuflüssen aus privaten Quellen gehören, die beiden Seiten nützlich sind. Es ist Sache der Entwicklungsländer, ihre Investitionsprioritäten festzusetzen und aufgrund dieser Prioritäten entsprechende Entscheidungen über die Zulassung ausländischer Investitionen und ausländischen Privatkapitals zu treffen.

79. Alle Länder sollten bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer Industrialisierungspolitik und Industrialisierungspläne die Umweltaspekte der Industrialisierung berücksichtigen. Geberländer, Technologielieferanten und die in Frage kommenden internationalen Organisationen sollten den Entwicklungsländern auf deren Wunsch bei der Stärkung ihrer Kapazitäten in diesem Bereich helfen.

80. Die internationale Gemeinschaft räumt Maßnahmen zur effizienten Durchführung der für die 80er Jahre vorgesehenen Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas<sup>31</sup> höchsten Vorrang ein, wozu entsprechend den Erfordernissen auch Vorkehrungen für ausreichende Finanzierungsmaßnahmen zählen.

#### C. Ernährung und Landwirtschaft

81. Die Entwicklung der Landwirtschaft und ländlicher Gebiete sowie die Beseitigung von Hunger und Unterernährung zählen zu den wichtigsten Zielen der Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen. Im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungspläne und -prioritäten werden die Entwicklungsländer mit tatkräftiger Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft alle zur Steigerung ihrer Nahrungsmittel- und Agrarproduktion erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Grad der nationalen und kollektiven Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln möglichst bald zu erhöhen. Zu diesem Zweck sollte weiterhin eine wirksame Politik verfolgt bzw. intensiviert werden, die für entsprechende Preisanreize, für die Vergabe von Krediten, für die Verbesserung von Lager- und Transporteinrichtungen sowie für geringere Nahrungsmittelverluste, insbesondere nach der Ernte sorgt. Bei den Bemühungen um eine jährliche Zuwachsrate der Agrarproduktion von 4 % sollten Länder mit niedrigem Einkommen, die unter Nahrungsmittelknappheit leiden, besonders berücksichtigt werden, damit sie diese Zuwachsrate möglichst bald erreichen können. Bei der Durchführung nationaler Politiken sollte darauf geachtet werden, daß die heimischen Ressourcen der Entwicklungsländer voll mobilisiert werden. Ausreichend

<sup>30</sup> Vgl. A/C.2/35/6, Anhang

<sup>31</sup> Von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/66 B verkündet.

erwogen werden sollte die Frage der Durchführung von Agrarreformen als einem der Hauptfaktoren zur Steigerung der Agrarproduktion und der Entwicklung ländlicher Gebiete im Einklang mit den nationalen Plänen und Prioritäten des jeweiligen Entwicklungslandes. Ihren nationalen Plänen entsprechend werden sie Programmen zur Anpassung der institutionellen Rahmenbedingungen den Vorrang geben, die einen breiteren und gerechteren Zugang zu den Boden- und Wasserressourcen ermöglichen und dafür sorgen, daß Wald- und Weideland, Wasser und andere natürliche Ressourcen im nationalen Interesse effizienter bewirtschaftet werden und daß neue und verbesserte Technologien weitere Verbreitung und Nutzung finden; hierzu gehören u. a. der verstärkte Einsatz von Düngemitteln, besseres Saatgut, Schädlingsbekämpfungsmittel, die Nutzung des Bewässerungspotentials sowie der Ausbau des Forst- und Fischereiwesens. Die Entwicklungsländer werden die erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um soziale und wirtschaftliche Einrichtungen sowie angemessene Versorgungseinrichtungen im ländlichen Raum auf- bzw. auszubauen. Sie werden in ländlichen Gegenden die nichtlandwirtschaftlichen Beschäftigungsmöglichkeiten ausbauen, insbesondere in Industriezweigen, die mit der Landwirtschaft zusammenhängen. Alle Länder treffen vorrangig geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung und Verbesserung der Wasserressourcen und des Bodens zur Erzeugung der benötigten landwirtschaftlichen Produkte. Zur Verhinderung der Bodenerosion sowie für die lokale Versorgung mit Holz als Rohstoff- und Energiequelle werden umfassende Aufforstungsprogramme durchgeführt.

82. Alle Länder ergreifen vorrangig geeignete Maßnahmen zur Durchführung der in der Grundsatzklärung und im Aktionsplan der Weltkonferenz über Agrarform und Entwicklung ländlicher Gebiete aufgeführten Konferenzergebnisse und Empfehlungen<sup>12</sup> und berücksichtigen auch voll die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen und der anderen in Frage kommenden Organisationen.

83. Zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei ihren Maßnahmen zur starken Anhebung der Investitionstätigkeit in der Landwirtschaft ergreifen die Geberländer und internationalen Finanzinstitutionen alle ihnen möglichen Maßnahmen zur Erhöhung des Kapitalstroms in die Entwicklungsländer. Die Mittel des Internationalen Agrarentwicklungsfonds sollten jeweils auf Empfehlungen des Gouverneursrats und unter Berücksichtigung des zunehmenden Bedarfs der Entwicklungsländer an Auslandskapital laufend so hoch aufgestockt werden, daß der Fonds seinen Aufgaben gerecht werden kann, wobei die Konsultationen über die erste Aufstockung vorrangig behandelt und bis Ende 1980 abgeschlossen sein sollten. Darüber hinaus sollten die Geber auszeichnende Beträge für an Ort und Stelle entstehende Kosten bereitstellen und, wo immer dies möglich ist, Bitten um finanzielle Beteiligung an den laufenden Kosten von Entwicklungsprojekten auf dem Agrarsektor nachkommen.

84. Zusätzliche Mittel sollten zur Anpassung und Verbreitung landwirtschaftlicher Technologien sowie zur verstärkten Erforschung von Verfahren bereitgestellt werden, die weniger kostspielige Produktionsmittel und möglichst viele erneuerbare Produktionsmittel erfordern. Ein besonderer Schwerpunktbereich wird die Stärkung des Netzes der internationalen und regionalen Forschung sein, einschließlich der Institutionen zur Ausbildung im Forschungsbereich, der landwirtschaftlichen Fortbildungseinrichtungen, des Austauschs von Informationen und Erfahrungen sowie der Verbesserung der Beziehungen dieser Einrichtungen zu nationalen Forschungssystemen. Besonders soll auf die praktische Anwendung der Forschungsergebnisse auf der Ebene der davon betroffenen Bevölkerung geachtet werden.

85. Die internationale Gemeinschaft unterstützt Maßnahmen zur Bereitstellung landwirtschaftlicher Produktionsmittel, insbesondere zur Bereitstellung von Düngemitteln, besserem Saatgut und Schädlingsbekämpfungsmitteln, sowie Bemühungen zur Verhütung von Nahrungsmittelverlusten, zur Bekämpfung von Wanderheuschrecken und zur Bekämpfung der Schlafkrankheit.

86. Gleich zu Beginn der Dekade werden unverzüglich Maßnahmen zur wirksamen weltweiten Sicherung der Ernährung eingeleitet. Zu diesem Zweck sollten in ausreichendem Umfang weltweite Getreidelager gehalten werden, die schätzungsweise 17 bis 18 % des

jährlichen Weltverbrauchs betragen sollten<sup>13</sup>. Es müssen unbedingt konzentrierte Anstrengungen im Hinblick auf den Abschluß eines neuen internationalen Getreideabkommens unternommen werden, das die Herausbildung eines international koordinierten Systems von nationalen Nahrungsmittelreserven zum Ziel haben soll. Als Interimsmaßnahme ergreifen die Länder möglichst bald Maßnahmen zur freiwilligen Durchführung des Fünf-Punkte-Plans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Welternährungssicherheit und werden dem Hilfsprogramm der FAO für Ernährungssicherung mehr Mittel zur Verfügung gestellt. Bilaterale Hilfsmaßnahmen werden gegebenenfalls mit diesem Programm koordiniert.

87. Eine Steigerung der Nahrungsmittelproduktion in den Entwicklungsländern, was auf die Dauer die einzige Möglichkeit zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit ist, läßt sich nur durch langfristige Maßnahmen erreichen. Als Ergänzung ihrer Produktionspolitiken sollten die Entwicklungsländer auf nationaler und gegebenenfalls auf regionaler Ebene die für die Lagerung und Konservierung, den Transport und die Verteilung von Nahrungsmitteln erforderlichen Einrichtungen schaffen, damit sie Notsituationen besser gewachsen sind, ihre Märkte stabilisieren und vermeidbare Nachernteverluste reduzieren können. Die internationale Gemeinschaft sollte sie dabei finanziell und technisch sowie durch Nahrungsmittelhilfe unterstützen.

88. Da das vor kurzem vereinbarte Nahrungsmittelhilfeübereinkommen von 7,6 Millionen Tonnen wesentlich unter dem Zielwert von 10 Millionen Tonnen liegt, sollte alles getan werden, um neue Geberländer zu finden und die bisherigen Geberländer zu höheren Zusagen zu veranlassen, damit die neue Konvention bis Mitte 1981 mit der festen Gewißheit erneuert werden kann, daß der Zielwert auch zu Zeiten hoher Preise und Nahrungsmittelverknappung das absolute Minimum an Hilfsleistungen darstellt. Unter Berücksichtigung des veranschlagten Getreidebedarfs von 17 bis 18,5 Millionen Tonnen — eines brauchbaren Indikators für den 1985 erforderlichen Gesamtbedarf an Nahrungsmittelhilfe — muß eine Anhebung des Zielbetrags dringend in Erwägung gezogen werden. Die veranschlagten Mengen werden regelmäßig überprüft. Um für Kontinuität zu sorgen, sollte die Nahrungsmittelhilfekonvention möglichst für drei Jahre gelten und eine Revision des Mindestzielwerts für den Fall vorsehen, daß der Nahrungsmittelhilfebedarf steigt. Die Geberländer und die internationalen Organisationen sollten sich bemühen, den Nahrungsmittelhilfebedarf vor allem in Ländern mit niedrigem Einkommen und Nahrungsmittelengpässen zu decken.

89. Bei der Veranschlagung des bis 1985 erforderlichen jährlichen Nahrungsmittelhilfebedarfs sollten auch Schätzwerte für Milchprodukte (300.000 Tonnen) und Pflanzenöle (350.000 Tonnen) berücksichtigt werden, die ebenfalls brauchbare Indikatoren des Jahresbedarfs sind.

90. Die Mittel des Welternährungsprogramms werden erhöht, und es wird nach besten Kräften alles getan, damit das derzeit für 1981/82 vereinbarte Mindestziel von 1 Milliarde US-Dollar sowie der vereinbarte Zielbetrag dieses Programms für jeden weiteren Zweijahreszeitraum der Dekade erreicht wird.

91. Der Internationale Währungsfonds sollte im Rahmen seiner Finanzierungsfazilitäten unverzüglich die Möglichkeit zusätzlicher Zahlungsbilanzhilfen für die Kostensteigerung der Nahrungsmittelfuhren von Ländern mit niedrigem Einkommen und Nahrungsmitteldefiziten in Erwägung ziehen.

92. Das Ziel der Internationalen Nahrungsmittelnotreserve in Höhe von 500.000 Tonnen Getreide sollte unverzüglich erreicht werden. Alle Länder, insbesondere Länder, die dazu bisher noch keinen Beitrag geleistet haben, sollten zu dieser Reserve beitragen bzw. einen höheren Beitrag leisten. Die Reserve sollte laufend bei 500.000 Tonnen gehalten werden. Die Vorschläge zur Verstärkung der Reserve sollten möglichst bald geprüft werden, darunter auch die Möglichkeit, sie zu einem rechtsverbindlichen Übereinkommen zu machen. Bei jedem angenommenen Vorschlag sollte unter anderem eine Erhöhung der Reserve für einen künftigen Soforthilfebedarf vorgesehen werden.

93. Hunger und Unterernährung lassen sich nur durch konzentrierte Bemühungen, nationale Politiken, Pläne und Verpflichtungen der Regierungen im Ernährungsbereich sowie durch entsprechende

<sup>12</sup> Vgl. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Rome, 12-20 July 1979* (WCARRD/REP), Erster Teil

<sup>13</sup> Vgl. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Committee on Commodity Problems, Intergovernmental Group on Grains, Nineteenth Session, "World food security"* (CCP:GR 75/9), August 1975; und *Committee on World Food Security, "Report on the fifth session"* (CL 78/10), April 1980

Programme des Systems der Vereinten Nationen sowohl während als auch nach dieser Dekade beseitigen. Wenn diese Ernährungspolitiken Erfolg haben sollen, müssen sowohl bei der Produktion als auch bei der Verteilung entsprechende Anstrengungen unternommen werden, damit diejenigen, deren Ernährung unzulänglich ist, über die notwendigen Nahrungsmittel verfügen. Jeder Staat sollte sich besonders um die Deckung des Nahrungsmittelbedarfs der Kinder kümmern. Die Geberländer sind nachdrücklich dazu aufgerufen, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit ein hoher Nährwert ihrer Nahrungsmittelhilfe sichergestellt ist.

94. Besonders aufmerksam soll auch weiterhin verfolgt werden, wie sich der Nahrungsmittelhandel auf die Höhe der Nahrungsmittelproduktion in den verschiedenen Ländern auswirkt, wobei die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer besonders berücksichtigt werden sollen.

95. Im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung werden von staatlicher Seite die Industrialisierung ländlicher Gebiete, die Errichtung und der Ausbau von Agro-Industrien, die Modernisierung der Landwirtschaft sowie die stärkere Einbeziehung der Frau in alle Stufen des Produktionsprozesses gefördert und somit für eine Steigerung der Produktion von Nahrungsmitteln und sonstigen Agrarprodukten sowie für Beschäftigungsmöglichkeiten für die Landbevölkerung gesorgt. Die Errichtung landwirtschaftlicher Genossenschaften sollte von staatlicher Seite gefördert und unterstützt werden.

#### D. Finanzierung der Entwicklung

96. Die Hauptverantwortung für die Finanzierung ihrer Entwicklung liegt auch weiterhin bei den Entwicklungsländern selbst, die energische Maßnahmen ergreifen werden, um die inländischen Finanzquellen besser auszuschöpfen. Zur Unterstützung der Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer sind jedoch auch unbedingt externe Finanzierungsquellen, insbesondere Leistungen der öffentlichen Entwicklungshilfe erforderlich. Die internationalen Geldströme, insbesondere aus öffentlichen Quellen, sollten verbessert und in ihrer Höhe, ihrer Zusammensetzung, ihrer Qualität, ihrer Form und ihrer Verteilung den Bedürfnissen der Entwicklungsländer angepaßt werden.

97. Die bilateralen und multilateralen Leistungen sollen zunehmend sicherer, regelmäßiger und besser vorausberechenbar gemacht werden.

98. Die öffentliche Entwicklungshilfe aller entwickelten Länder wird rasch und erheblich erhöht, damit das international vereinbarte Ziel von 0,7 % des Bruttoinlandsprodukts der entwickelten Länder erreicht und soweit möglich überschritten wird. Zu diesem Zweck sollten entwickelte Länder, die das Ziel bisher noch nicht erreicht haben, mit allen Kräften versuchen, es bis 1985, spätestens jedoch in der zweiten Hälfte der Dekade, zu erreichen. Möglichst bald danach sollte das 1 %-Ziel erreicht werden. Die Anstrengungen der entwickelten Länder müssen um so größer sein, je niedriger ihr bisheriger prozentualer Beitrag war. Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, sollten andere Entwicklungsländer ebenfalls weiterhin unterstützen. Im Rahmen dieser generellen Steigerung wird zur Milderung der dringendsten Probleme und der immer schlechter werdenden Lage der am wenigsten entwickelten Länder sowie der Entwicklungsländer in den anderen Sonderkategorien, in denen der Entwicklungsbedarf und die Entwicklungsprobleme am größten sind, die öffentliche Entwicklungshilfe zunehmend diesen Ländern zugeleitet.

99. Alle entwickelten Geberländer sollten gemäß Resolution 129 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979<sup>24</sup> jährlich ihre Pläne und Absichten für die Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe für einen möglichst langen Zeitraum, mindestens jedoch für eine Dreijahresperiode bekanntgeben. Sie sollten ferner volle Auskunft über ihre öffentliche Entwicklungshilfe geben.

100. Die internationale Gemeinschaft befaßt sich vorrangig mit den unmittelbaren und dringenden Bedürfnissen der ärmeren Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, wobei die Einleitung von Soforthilfeprogrammen für diese Länder unverzüglich ins Auge gefaßt werden sollte. Die Hilfsmaßnahmen und der Umfang dieser Programme werden unter Berücksichtigung ihrer derzeitigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und längerfristigen Entwicklungsbedürfnisse festgelegt.

<sup>24</sup> Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

101. Im Rahmen der generellen Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe bemühen sich die Geberländer unter angemessener Berücksichtigung ihrer bisherigen Leistungen um eine möglichst baldige Verdoppelung der öffentlichen Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder. Alle Geberländer erwägen spätestens auf der für 1981 geplanten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder eingehend die Vorschläge für weitere Maßnahmen, die für ein ausreichendes Mindestaufkommen der öffentlichen Entwicklungshilfe sorgen sollen, u.a. auch die Vorschläge für die Erhöhung der Nettokapitalzufüsse zu Vorzugsbedingungen auf das Dreifache bis 1984 bzw. auf das Vierfache bis 1990 auf der Grundlage der Preise des Jahres 1977.

102. Im Rahmen dieser generellen Erhöhung der den Entwicklungsländern insgesamt gewährten Hilfe sollten gezielte Anstrengungen zur Befriedigung der Bedürfnisse der übrigen Sonderkategorien von Entwicklungsländern gemacht werden. Zu diesem Zweck werden die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen an diese Ländergruppen im Laufe der Dekade je nach Bedarf wesentlich erhöht.

103. Die Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung der öffentlichen Entwicklungshilfe sollten spürbar verbessert werden. Insbesondere gilt:

a) Die Vorzugsbedingungen für die Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe sollten im Gesamtdurchschnitt noch weiter verbessert werden. Die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen sollten normalerweise an die am wenigsten entwickelten Länder in Form von verlorenen Zuschüssen und an die übrigen Entwicklungsländer, insbesondere an die den Sonderkategorien zuzurechnenden Länder, die vorwiegend von zu Vorzugsbedingungen gewährter Hilfe abhängen, zu sehr weichen Bedingungen gewährt werden.

b) Die öffentliche Entwicklungshilfe sollte normalerweise nicht gebunden sein. Der Anteil der öffentlichen Entwicklungshilfe an der Programmhilfe sowie der Finanzierung von örtlichen und laufenden Kosten sollte erforderlichenfalls wesentlich erhöht werden.

104. Darüber hinaus wird eine plötzliche und spürbare Verschlechterung der externen Bedingungen der Entwicklungsländer, auf die diese keinen Einfluß haben, bei der Bestimmung der Vorzugsbedingungen bzw. des Anteils der verlorenen Zuschüsse an der öffentlichen Entwicklungshilfe gebührend berücksichtigt.

105. Alle entwickelten Geberländer verbessern weiterhin in Absprache mit den Empfängerländern ihre Vergabeverfahren für die Entwicklungshilfe, damit es weniger Schwierigkeiten für eine rasche Auszahlung von Hilfeleistungen und für deren effektive Nutzung gibt und es dabei zu keinerlei Diskriminierung kommt.

106. Was Exportkredite betrifft, sollten die entwickelten Länder die Bedürfnisse der Entwicklungsländer berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollten Exportkredite garantierende Institutionen in den entwickelten Ländern im Rahmen der diesbezüglichen internationalen Vereinbarungen für eine Verbesserung der Garantiebedingungen, unter anderem insbesondere für eine längere Laufzeit ihrer Garantien sorgen.

107. Dem steigenden Bedarf der Entwicklungsländer entsprechend sollten die Geldströme von internationalen und regionalen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen wesentlich erhöht werden, insbesondere in Entwicklungsländer, die für weiche Kredite dieser Institute in Frage kommen. Die Politik sowie die Kapitalausstattung multilateraler Institutionen sollte in regelmäßigen Abständen, rechtzeitig und auf koordinierte Weise überprüft und im Bedarfsfall abgeändert werden, damit jegliche Unterbrechung ihrer Tätigkeit vermieden wird und dafür gesorgt ist, daß ihre Mittel real hoch genug aufgestockt werden. Insbesondere werden Vereinbarungen über die Kapitalaufstockung der Weltbank und die sechste Aufstockung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) zügig durchgeführt. Es sollte auch überlegt werden, wie eine langfristige Finanzierung gewährleistet werden könnte, u.a. durch mehrjährige Zusagen für die Programme der Entwicklungshilfeorganisationen der Vereinten Nationen. Besonders kümmern sich alle Geber um die rechtzeitige und spürbare Erhöhung der von multilateralen Institutionen zu weichen Bedingungen vergebenen Mittel. Die Politik dieser Institutionen sollte den sich ändernden Bedürfnissen und sozio-ökonomischen Zielsetzungen der Empfängerländer besser angepaßt werden, insbesondere soweit es sich um Programmhilfe einschließlich der Unterstützung einzelner Sektoren sowie um die Übernahme von an Ort und Stelle entstehenden und von laufenden Kosten handelt.

108. Die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken sollten überlegen, wie sie ihre Kreditvergabekapazität stärken könnten

und dabei unter anderem die Vorschläge zur Anhebung des Verhältnisses zwischen Kreditvergabe und Kapital berücksichtigen.

109. Die Weltbank sollte Maßnahmen zur Einrichtung einer langfristigen Finanzierungsfazilität in Erwägung ziehen, mit deren Hilfe Entwicklungsländer den Ankauf von Investitionsgütern finanzieren könnten, wobei auch der damit zusammenhängende Vorschlag eines Subventionskontos für die ärmeren Entwicklungsländer berücksichtigt werden sollte.

110. Der Aufnahme von Kapital zu Marktbedingungen kommt bei der Finanzierung von Entwicklungsaufgaben in zahlreichen Entwicklungsländern auch weiterhin große Bedeutung zu. Es wird zur Ermöglichung von aktionsorientierten Entscheidungen weiter eingehend geprüft, wie wesentlich mehr vorwiegend auf dem Kapitalmarkt sowie — unbeschadet der öffentlichen Entwicklungshilfe — durch neue und innovatorische Methoden aufgebrachte Ressourcen transferiert werden können. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Methoden in Betracht gezogen, darunter auch die Kofinanzierung mit privaten Geldgebern und sonstigen schon bestehenden bzw. eventuell neu zu schaffenden Einrichtungen. Unter anderem sollten dabei multilaterale Garantien für Anleihen auf den internationalen Kapitalmärkten sowie die Aufnahme von Anleihen ins Auge gefaßt werden, die zu einem wesentlichen Teil durch Garantien der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft gesichert sind, wobei sich im Rahmen von Zinssubventionsmechanismen bietende Möglichkeiten berücksichtigt werden sollten. Wenn die zuständigen internationalen Finanzinstitutionen neue Formen der Kreditvergabe in Erwägung ziehen, die den Entwicklungsländern ausländisches Kapital zuleiten sollen, sollten sie dabei auch mehr auf programmgebundene bzw. nichtprojektgebundene Kredite zurückgreifen. Private Direktinvestitionen, die mit den nationalen Prioritäten und mit den Gesetzen der Entwicklungsländer vereinbar sind, werden gefördert. An ausländischen Direktinvestitionen interessierte Entwicklungsländer sollten versuchen, im Rahmen ihrer nationalen Pläne und Politiken ein günstiges Investitionsklima zu schaffen und zu erhalten. Der Zugang der Entwicklungsländer zu den privaten Kapitalmärkten sollte verbessert, weiter erleichtert und gefördert werden. Neue Methoden und Formen der Kreditvergabe sollten mit den Entwicklungsprioritäten der Entwicklungsländer vereinbar sein und deren langfristige Schuldendienstkapazität gebührend berücksichtigen. Es sollten neue Methoden in Erwägung gezogen werden, die die Zunahme und Stabilität neuartiger Kapitalströme gewährleisten sollen, wie u.a. die Nutzung von auf den Finanz- und Kapitalmärkten vorhandenen, jedoch nicht benötigten Mitteln. Neue Methoden und Formen der Kreditvergabe sollten vom Grundsatz der Universalität und Gleichbehandlung bei Entscheidungsprozessen ausgehen. Der Generalsekretär sollte den Vorschlag zur Errichtung eines Weltentwicklungsfonds prüfen und möglichst bald darüber einen Bericht ausarbeiten, der der Generalversammlung spätestens zu ihrer sechunddreißigsten Tagung zur Behandlung und entsprechenden Beschlußfassung vorliegen sollte.

111. Verhandlungen über international vereinbarte Elemente für die künftige Behandlung der Schuldenprobleme der jeweils betroffenen Entwicklungsländer sollten möglichst bald im Sinne der allgemeinen, vom Handels- und Entwicklungsrat in Abschnitt B seiner Resolution 165 (S-IX) vom 11. März 1978 gebilligten Prinzipien<sup>35</sup> abgeschlossen werden.

112. Die Regierungen sollten sich um die Verabschiedung der Schuldenerleichterungsmaßnahmen oder gleichwertiger Maßnahmen bemühen:

a) Die gemäß Abschnitt A der Resolution 165 (S-IX) des Handels- und Entwicklungsrats eingegangenen Verpflichtungen sollten so rasch wie möglich voll erfüllt werden:

b) Gemäß Resolution 165 (S-IX) des Handels- und Entwicklungsrats sollte auch weiterhin eine rückwirkende Anpassung der Konditionen erfolgen, damit eine Verbesserung der derzeitigen Konditionen auf ausstehende Schulden aus öffentlicher Entwicklungshilfe angewendet werden kann, und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sollte überprüfen, welche Fortschritte in dieser Hinsicht erzielt wurden.

113. Um die durch Preissteigerungen für ihre lebenswichtigen Importe hervorgerufene finanzielle Belastung von Entwicklungsländern zu mildern, sollte sich die internationale Gemeinschaft über den Internationalen Währungsfonds und andere dafür in Frage kommende Finanzinstitutionen unverzüglich der Frage zuwenden, ob nicht je

nach Abhängigkeit der Entwicklungsländer von solchen Einfuhren und je nach der ihnen daraus erwachsenden finanziellen Belastung bei der Gewährung von Zahlungsbilanzhilfen durch diese Institutionen besonders günstige Kriterien angewendet werden könnten.

114. Abrüstung und Entwicklung hängen eng miteinander zusammen. Fortschritte im Abrüstungsbereich könnten wesentlich zur Entwicklung beitragen. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der zehnten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung bezüglich des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>36</sup> sollten daher im Anschluß an Abrüstungsmaßnahmen auch wirksame Maßnahmen ergriffen werden, damit die auf diese Weise frei werdenden Ressourcen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, vor allem in den Entwicklungsländern eingesetzt werden.

#### E. Internationale Währungs- und Finanzfragen

115. Die internationale Gemeinschaft sollte auf stabile internationale Währungsverhältnisse hinwirken, die zu einer ausgewogenen und gerechten Entwicklung der Weltwirtschaft und zur schnelleren Entwicklung der Entwicklungsländer beitragen. Um für die Entwicklung der Entwicklungsländer und das Wachstum der Weltwirtschaft im allgemeinen günstigere Voraussetzungen zu schaffen, sollte man sich intensiver um eine bessere Anpassung des internationalen Währungssystems an die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer bemühen, indem zum Vorteil der gesamten internationalen Gemeinschaft schon zu Beginn sowie während der ganzen Dekade weitere Reformen des Systems angestrebt und möglichst rasch ausgeführt werden. Ein stabiles, leistungsfähiges und faires internationales Währungs- und Finanzsystem sollte unter anderem folgende Hauptmerkmale aufweisen:

a) einen wirksamen, symmetrischen und fairen Anpassungsprozeß, der einen anhaltend hohen Beschäftigungsstand sowie ein anhaltend hohes Wachstum, Preisstabilität und eine dynamische Ausweitung des Welthandels erlaubt. Ein solcher wirksamer — sowohl konjunktureller als auch struktureller — Anpassungsprozeß muß mit dem Zugang zu öffentlichen Kreditfazilitäten zu Konditionen und Modalitäten verbunden sein, die den jeweiligen Zahlungsbilanzproblemen dieser Länder entsprechen und deren soziale und innenpolitische Zielsetzungen sowie die wirtschaftlichen Prioritäten und Gegebenheiten, wie u.a. die Ursachen ihrer Zahlungsbilanzprobleme berücksichtigen;

b) die Bedingungen und Modalitäten schon bestehender Fazilitäten des Internationalen Währungsfonds — darunter auch der Fazilität zur Ausgleichsfinanzierung — sollten in regelmäßigen Abständen überprüft werden, damit diese Fazilitäten ausreichen und den Bedürfnissen der Mitgliedsländer — unter voller Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer — entsprechen, wenn diese versuchen, die weltwirtschaftlichen Veränderungen angemessen zu verkraften. Dabei sollte sich der Fonds gebührend mit spezifischen Aspekten befassen, wie beispielsweise mit der Festlegung der Bedingungen für die Verwendung seiner Ressourcen unter Berücksichtigung der Ursachen des jeweiligen Defizits, mit der eventuellen Verlängerung der Laufzeit, mit der Frage der Höhe seiner Hilfe und gegebenenfalls einer weiteren Erhöhung derselben sowie der Notwendigkeit der Erhaltung einer angemessenen Liquidität des Fonds. Der Fonds sollte ferner seine Untersuchung der Mechanismen zur Senkung der Kosten für die Benutzung der erweiterten Finanzierungsfazilität möglichst bald abschließen.

c) Unterstützung von Ländern, insbesondere von Entwicklungsländern, deren Außenwirtschaftsverkehr Strukturprobleme aufweist, die zu entsprechenden Zahlungsbilanzdefiziten führen, einschließlich Sofortmaßnahmen zur Verbesserung und Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank, insbesondere bei der mittelfristigen Finanzierung von Zahlungsbilanzdefiziten. Aufgrund dieser Maßnahmen sollten die genannten Institutionen leistungsfähiger werden und sollten auf mittlere Sicht mehr Mittel zur Unterstützung von Ländern mit konjunkturellen wie auch strukturellen außenwirtschaftlichen Ungleichgewichten zur Verfügung stellen und somit die Voraussetzungen für hohe anhaltende Wachstumsraten und Preisstabilität schaffen. In diesem Zusammenhang sollten die Notwendigkeit zusätzlicher Ressourcen, die Bedingungen für die Vergabe dieser Ressourcen sowie die dafür vorgesehenen Laufzeiten geprüft werden. Desgleichen sollte auch überlegt werden, wie für Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen die

<sup>35</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/33/15 mit Korr.), Vol. I, Zweiter Teil, Anhang I

<sup>36</sup> Vgl. Resolution S-10/2

Kosten für die Aufnahme von Krediten so gesenkt werden könnten, daß sie leichter Zugang zu den Programmen des Internationalen Währungsfonds zur Finanzierung von Zahlungsbilanzdefiziten haben;

d) im Laufe der Dekade sollte ein stabileres, ausgewogeneres und leistungsfähigeres internationales Währungssystem entwickelt werden, das durch folgende Elemente getragen werden und die folgenden Elemente fördern sollte:

- i) die Wiederherstellung eines hohen anhaltenden Wachstums bei gleichzeitig stabilen Preisen;
- ii) Senkung der Inflation, durch die allen Ländern beträchtliche materielle und finanzielle Kosten erwachsen und die für Entwicklungsländer mit krisenanfälligen Volkswirtschaften eine besondere Belastung darstellen; es sollten daher sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene wirksame Maßnahmen zur Eindämmung der Inflation ergriffen werden;
- iii) ein stabiles, jedoch genügend flexibles Wechselkursystem;
- iv) gerechte und symmetrische Behandlung von Überschuß- und Defizitländern bei der vom Internationalen Währungsfonds ausgeübten Überwachung der Wechselkurse und Zahlungsbilanzpolitiken;
- v) Vorkehrungen zur Schaffung internationaler Liquidität durch kollektive internationale Maßnahmen entsprechend den Liquiditätserfordernissen einer expandierenden Weltwirtschaft;
- vi) Entwicklung der Sonderziehungsrechte zum Hauptreservermedium des Systems; zu diesem Zweck überprüft der Internationale Währungsfonds in regelmäßigen Abständen die Zuteilung neuer Sonderziehungsrechte;

e) die Etablierung einer Verknüpfung ("Link") zwischen den Sonderziehungsrechten und der Entwicklungshilfe sollte vom Internationalen Währungsfonds jedesmal mit in Betracht gezogen werden, wenn entsprechend den internationalen Liquiditätserfordernissen die Schaffung neuer Sonderziehungsrechte erwogen wird.

f) Ermöglichung einer fairen und effektiven Mitwirkung der Entwicklungsländer an den Entscheidungsprozessen des Weltwährungssystems, unter anderem unter Berücksichtigung ihrer zunehmenden Bedeutung in der Weltwirtschaft.

#### F. Technische Zusammenarbeit

116. Bei der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie muß die wichtige Rolle der technischen Zusammenarbeit für den Entwicklungsprozeß noch stärker hervorgehoben werden. Durch ihre umfassende Rolle bei der Förderung und Unterstützung der Investitionen und der Forschung, der Ausbildung und der Entwicklung trägt die technische Zusammenarbeit wesentlich zu den Bemühungen der Entwicklungsländer um ihre Eigenständigkeit bei. Wenn die Gesamt- und Einzelziele der neuen Internationalen Entwicklungsstrategie erreicht werden sollen, muß daher ein erneutes Gewicht auf die technische Zusammenarbeit gelegt werden und sind wesentlich mehr Mittel für diesen Zweck erforderlich.

#### G. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

117. Der Zugang zu modernen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen und die Beherrschung dieses Wissens sind grundlegende Voraussetzung für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Entwicklungsländer. Infolgedessen muß dem Ausbau der wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten der Entwicklungsländer hoher Vorrang eingeräumt werden. Der Technologietransfer, der in dieser Hinsicht von größter Bedeutung ist, muß gefördert und verbessert werden. Die internationale Zusammenarbeit auf diesen Gebieten muß ausgebaut und intensiviert werden. Besondere Aufmerksamkeit muß dabei der Entwicklung von Technologien gewidmet werden, die den besonderen Verhältnissen der Entwicklungsländer angepaßt sind.

118. Die internationale Gemeinschaft wird sich um die Neustrukturierung der derzeitigen internationalen Beziehungen in Wissenschaft und Technologie bemühen, soweit diese den Transfer und die Entwicklung von Technologien beeinflussen. Die entwickelten Länder sollten angemessene Einzelmaßnahmen ergreifen, um den Entwicklungsländern einen möglichst ungehinderten und umfassenden Zugang zu Technologien zu gewähren, bzw. diesen Zugang zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollten alle Länder für die endgültige Formulierung, Verabschiedung und effektive Anwendung des Internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer sorgen. Ferner sollte

man sich bemühen, die Verhandlungen über die Revision der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums möglichst bald zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen. Die internationale Gemeinschaft sollte auch weiterhin prüfen, auf welche Weise das System zum Schutz des gewerblichen Eigentums zu einem besseren Instrument für die wirtschaftliche und technische Entwicklung aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, gemacht werden kann.

119. Bei der Technologieplanung und der Technologiepolitik sollte den für Entwicklungsländer besonders wichtigen Sektoren spezielle Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, daß ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen arbeitsintensiven und kapitalintensiven Technologien hergestellt werden muß, wenn das grundlegende Ziel erreicht werden soll, sowohl das Wachstum als auch die Beschäftigung zu maximieren und die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu befriedigen.

120. Wenn sie den Entwicklungsländern helfen und zu einer Verminderung der Ungleichgewichte zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern in der Forschung und Entwicklung beitragen wollen, sollten die entwickelten Länder und internationalen Finanzinstitute diese Bemühungen unterstützen. Die entwickelten Länder sollten den Anteil ihrer Aufwendungen für die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und der dazugehörigen Aufwendungen für die Lösung gemeinsam bestimmter, für die Entwicklungsländer besonders wichtiger Einzelprobleme unter aktiver Mitwirkung von Forschern und Institutionen der Entwicklungsländer während dieser Dekade schrittweise immer mehr erhöhen. Durch internationalen Austausch sollten die technisch weiterentwickelten Länder den Entwicklungsländern die Aneignung insbesondere von hochentwickelten Fachkenntnissen erleichtern. Die entwickelten Länder sollten die Bemühungen der Entwicklungsländer um größere Eigenständigkeit auf dem Gebiet der technischen Entwicklung durch andere spezifische Maßnahmen unterstützen, und zwar insbesondere durch diejenigen Maßnahmen, die in Resolution 112 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979<sup>11</sup> empfohlen wurden und sich mit dem Ausbau der technologischen Kapazitäten der Entwicklungsländer, darunter auch mit der Beschleunigung ihres technologischen Wandels befassen.

121. Im Einklang mit dem Wiener Aktionsprogramm für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung<sup>12</sup> werden sich die Entwicklungsländer mit der notwendigen Unterstützung der entwickelten Länder und internationaler Finanzinstitute verstärkt um den Ausbau ihrer wissenschaftlichen und technologischen Infrastruktur und um die Entwicklung ihrer einheimischen Technologie- und Innovationskapazitäten bemühen, um besser in der Lage zu sein, solche neuen Technologien zu konzipieren und zu schaffen als auch vorhandene Technologien auszuwählen, zu erwerben, anzupassen und abzuändern, unter anderem

a) indem sie erheblich mehr Ressourcen für Bildung und Ausbildung in fachlichen, organisatorischen und kreativen Fähigkeiten wie auch für Forschung und Entwicklung einsetzen und diese Bemühungen auf die Lösung von Problemen in den für diese Länder entscheidenden Gebieten und Sektoren zu lenken versuchen;

b) indem sie für einen rationellen Erwerb und eine optimale Nutzung von Technologien sorgen, indem sie enge und wirksame Kontakte zwischen den Erfindern von Technologien, den Produktionssektoren und den Nutzern von Technologien herstellen;

c) indem sie ihre Bemühungen auf einzelstaatlicher Ebene durch die Einrichtung oder den Ausbau von Kooperationsmaßnahmen wie den Austausch von Fachkräften, von Informationen und von Erfahrungen auf dem Wege über die Errichtung von regionalen, subregionalen und nationalen Zentren für Technologietransfer und -entwicklung ergänzen.

122. Alle Länder sollten dafür Sorge tragen, daß Männer und Frauen an der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung gleichermaßen teilhaben bzw. aus dieser Entwicklung den gleichen Nutzen ziehen, indem sie dafür sorgen, daß der gleichberechtigte Zugang von Männern und Frauen zu einer wissenschaftlichen und technischen Ausbildung und zu den entsprechenden Berufslaufbahnen erleichtert wird.

123. Die internationale Gemeinschaft unternimmt zu Beginn der Dekade konzertierte Anstrengungen, um den Empfehlungen der

<sup>11</sup> Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.1.21 mit Korrigenden), Kap. VII

fünften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gemäß auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umfassende und wirksame Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Abwanderung von Fachkräften zu ergreifen, damit aus dieser Abwanderung aus den Entwicklungsländern ein Austausch wird, bei dem die Interessen aller Beteiligten in adäquater Weise geschützt werden. Die internationale Gemeinschaft sollte zu Beginn der Dekade unter Berücksichtigung einschlägiger Beschlüsse der Vereinten Nationen die Prüfung von Vorkehrungen in Betracht ziehen, die es Entwicklungsländern, deren Wirtschaften aufgrund einer umfangreichen Abwanderung einheimischer Fachkräfte in Schwierigkeiten geraten, ermöglichen, bei der Bewältigung der sich daraus ergebenden Anpassungsprobleme Hilfe zu erhalten.

124. Für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, das von der Generalversammlung mit Abschnitt VI ihrer Resolution 34/218 vom 19. Dezember 1979 zur Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung von Wissenschaft und Technologie in den Entwicklungsländern geschaffen wurde, sollten umfangreiche Ressourcen mobilisiert werden. Bei der Entscheidung über Art und Höhe der für das Finanzierungssystem erforderlichen Ressourcen sollten unter anderem folgende Erwägungen berücksichtigt werden:

a) Die Notwendigkeit eines vorausberechenbaren ständigen Zuflusses von Ressourcen;

b) der Bedarf an umfangreichen Ressourcen zusätzlich zu den innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Ressourcen;

c) der Bedarf an nichtgebundenen externen Ressourcen für die wissenschaftliche und technologische Entwicklung der Entwicklungsländer.

Wie von der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vereinbart, treten die langfristigen Vorkehrungen des Finanzierungssystems im Januar 1982 in Kraft. Im Hinblick darauf sollte die Untersuchung der langfristigen Vorkehrungen des Finanzierungssystems zügig vorangehen.

125. Wie im Wiener Aktionsprogramm für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung vorgesehen, sollte der Aufbau des globalen und internationalen Informationsnetzes beschleunigt werden, weswegen der Zwischenstaatliche Ausschuss für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung dringend die Errichtung eines derartigen Systems behandeln sollte. Die innerhalb der Vereinten Nationen und anderen internationalen Gremien bestehenden Informationssysteme zum Austausch von wissenschaftlichen und technologischen Informationen, die auch die Funktion von industrietechnologischen Datenbanken haben, sollten integraler Bestandteil des vorgeschlagenen globalen Netzes sein. Das Netz sollte so angelegt sein, daß die dringenden Bedürfnisse der Entwicklungsländer befriedigt werden können. Vorrang sollte die Behandlung alternativer Technologiequellen und wissenschaftlicher, technischer, sozioökonomischer, rechtlicher und anderer Aspekte haben, die bei der Entscheidung über die Auswahl und den Transfer von Technologien gebraucht werden.

#### H. Energie

126. Die internationale Gemeinschaft ergreift wirksame und schnelle Maßnahmen, um die in Ziffer 34 der vorliegenden Strategie aufgeführten Gesamt- und Einzelziele im Energiebereich zu erreichen. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Maßnahmen:

a) Alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, ergreifen sofortige Maßnahmen zur Rationalisierung ihres Energieverbrauchs, unter anderem durch die Einsparung von Energie, die Verbesserung des Wirkungsgrads ihrer Energiesysteme, insbesondere der Kohlenwasserstoffe, durch eine verbesserte Energiebewirtschaftung und eine verstärkte Ausbildung von Fachkräften;

b) Im Einklang mit dem Grundsatz der uneingeschränkten und ständigen Souveränität jedes Landes über seine natürlichen Ressourcen sollte die Erschließung und die rationale Nutzung von Energiequellen konventioneller wie nichtkonventioneller Art im Einklang mit den einzelstaatlichen Plänen und Prioritäten gefördert werden. Die internationale Gemeinschaft sollte die effektive Beteiligung der Entwicklungsländer an der Produktion, Verarbeitung, Vermarktung und Verteilung dieser Ressourcen unterstützen und erleichtern;

c) Zur besseren Erschließung der einheimischen Energiequellen der Entwicklungsländer und zur Befriedigung ihres Energiebedarfs sollten die entwickelten Länder den Entwicklungsländern einen

möglichst umfassenden Zugang zu wissenschaftlichen und technologischen Prozessen gewähren, die es ihnen ermöglichen, ihre Energiequellen zu erschließen, einschließlich der Kerntechnologie zur Energieerzeugung im Einklang mit den Grundsätzen der Resolution 32/50 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1977. In diesem Zusammenhang sollten die entwickelten Länder und andere, die dazu in der Lage sind, sowie internationale Institutionen die Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung einer umfassenden Einschätzung des Energiebedarfs, der Energieverwendung und der Energieressourcen unterstützen und ihnen die Planung und Überprüfung des sich aus ihren Entwicklungszielen ergebenden Energiebedarfs erleichtern;

d) Es werden mittel- und langfristige einzelstaatliche Aktionsprogramme für neue und erneuerbare Energiequellen aufgestellt und ausgebaut. Zu diesem Zweck werden in den Bereichen Erschließung, Erprobung und Ausbildung Kooperationsprogramme zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern aufgestellt, die über Testzentren mit vergleichbaren geophysikalischen und klimatischen Gegebenheiten verfügen;

e) Die internationalen, nationalen und regionalen Finanzinstitutionen beteiligen sich zur Vergrößerung des Zustroms der verschiedenen Arten von Ressourcen sehr viel stärker an der Finanzierung von Energieprojekten, vor allem von Projekten in den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern;

f) Zur Förderung ausländischer Investitionen im Rahmen der einzelstaatlichen Energiepläne und Energiepolitik wird das Investitionsklima in den daran interessierten Entwicklungsländern verbessert;

g) Durch Zusammenarbeit, Unterstützung und Investitionen im Bereich der herkömmlichen sowie auch der neuen und erneuerbaren Energiequellen soll der Energiebedarf in Entwicklungsländern mit Energiedefizit gedeckt werden. Das System der Vereinten Nationen sollte seine Informationsdienste im Bereich natürliche Ressourcen ausbauen.

127. Die Frage der Zusammenarbeit im Energiebereich wird im Gesamtrahmen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung behandelt, um unter anderem durch einen erleichterten und verbesserten Zugang zu energiebezogenen Technologien, durch umfassendere Forschung und Entwicklung im Energiebereich und durch vermehrte Investitionen in die Exploration und Erschließung von Energie die Einsparung von Energie und die Erschließung von Weltenergieressourcen zu fördern und zu beschleunigen.

#### I. Verkehrswesen

128. Im Verkehrsbereich werden auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Förderung des weltweiten Warenverkehrs zur See und anderer Verkehrssysteme sowie zu einer verstärkten Beteiligung der Entwicklungsländer am weltweiten Warentransport ergriffen und zu diesem Zweck erforderlichenfalls angemessene Strukturveränderungen vorgenommen. Die internationale Gemeinschaft unternimmt weiterhin die erforderlichen Schritte, um die Entwicklungsländer konkurrenzfähiger zu machen und ihnen den Ausbau ihrer nationalen und internationalen Handelsflotten zu ermöglichen, damit ihr Anteil am internationalen Warenverkehr erheblich ausgeweitet werden und bis 1990 möglichst einen Gesamtanteil von etwa 20 Prozent der Tonnage der Welthandelsflotte erreichen kann. Das Übereinkommen über einen Verhaltenskodex für Linienschiffahrtskonferenzen wird von den Unterzeichnerstaaten durchgeführt. Zu Beginn der Dekade tritt die Konvention über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr in Kraft, die den Entwicklungsländern den Ausbau des kombinierten Verkehrs erleichtern wird.

129. Die internationale Gemeinschaft unterstützt die Entwicklungsländer in ihren Bemühungen um den Ausbau ihrer Hafenkapazitäten und ihrer damit im Zusammenhang stehenden inländischen Verkehrseinrichtungen wie auch bei der Schaffung der für die Ausbildung von Seeleuten erforderlichen Infrastruktur. Gegebenenfalls sollte sie auch beim Ausbau ihrer Schiffbau- und Schiffsreparaturkapazitäten Hilfestellung leisten.

130. Durch den Ausbau der Luftverkehrsflotte und den Bau angemessener Flughäfen und anderer Infrastruktureinrichtungen wird dafür gesorgt, daß die Entwicklungsländer im Luftverkehrswesen, insbesondere im Luftfrachtwesen, wesentliche Fortschritte erzielen. Auf internationaler Ebene wird — wo solche Praktiken bestehen — besonders auf die Beseitigung von diskriminierenden und unfairen Praktiken in der Zivilluftfahrt geachtet, die sich nachteilig auf das Wachstum des Luftverkehrssektors in den Entwicklungsländern auswirken.

131. Die beiden Bereiche des Straßen- und Schienenverkehrs, deren Bedeutung für die materielle Infrastruktur der Entwicklungsländer anerkannt ist, werden von der internationalen Gemeinschaft ausgiebig gefördert, damit das Straßen- und Schienennetz der Entwicklungsländer ausgebaut und verbessert wird.

132. Die internationale Gemeinschaft unterstützt im Rahmen des Möglichen die regionale Zusammenarbeit im Transport- und Kommunikationswesen, insbesondere bei der Durchführung der von 1978-1988 laufenden Transport- und Kommunikationsdekade in Afrika.

133. Die internationale Gemeinschaft wird untersuchen, wie mehr finanzielle Mittel für den Ausbau des Verkehrswesens zur Verfügung gestellt werden können.

#### J. *Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern*

134. Die Entwicklungsländer bemühen sich aktiv um die Förderung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit untereinander, die einen grundlegenden Bestandteil der Bemühungen um die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung darstellt, die ihrer Natur nach auf der Zusammenarbeit aller Staaten beruht. Sie haben sich hierzu verpflichtet, das Programm von Aruscha für kollektive Eigenständigkeit wie auch die in Mexiko, Havanna und Buenos Aires vereinbarten Programme auf diesen Gebieten und die entsprechenden Regionalprogramme effektiv durchzuführen, darunter auch den Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas, der von der am 28. und 29. April 1980 in Lagos durchgeführten zweiten außerordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit verabschiedet wurde<sup>18</sup>. Die Durchführung dieser Programme in den 80er Jahren würde vor allem den Entwicklungsländern durch die von ihnen selbst unternommenen Anstrengungen helfen, ihr Wirtschaftspotential zu verstärken, ihr wirtschaftliches Wachstum zu beschleunigen und ihre Stellung im System der internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu verbessern.

135. Unter Zugrundelegung der Vorschläge, die die Entwicklungsländer in den zuständigen Organen vorgebracht haben, sorgt die internationale Gemeinschaft durch entsprechende Maßnahmen, soweit erforderlich, für Hilfe und Unterstützung bei der Stärkung und Ausweitung der gegenseitigen Zusammenarbeit der Entwicklungsländer auf subregionaler, regionaler und interregionaler Ebene, darunter auch für zusätzliche technische Hilfe und für die Bereitstellung von Konferenz- und Sekretariatsdiensten für die Veranstaltung von Tagungen im Einklang mit den etablierten Verfahren und Praktiken der Vereinten Nationen.

#### K. *Am wenigsten entwickelte Länder, am schwersten betroffene Länder sowie Entwicklungsländer in Insel- und Binnenlage*

##### 1. *Am wenigsten entwickelte Länder*

136. Als eine der wichtigsten Prioritäten im Rahmen der internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungdekade der Vereinten Nationen brauchen die am wenigsten entwickelten Länder — die wirtschaftlich schwächsten und ärmsten Länder mit den schlimmsten Strukturproblemen — ein ausreichend großes und intensives — mit ihren einzelstaatlichen Plänen und Prioritäten im Einklang stehendes — Sonderprogramm, wenn sie einen entscheidenden Schritt zur Überwindung ihrer bisherigen und derzeitigen Situation und ihrer düsteren Zukunftsaussichten tun sollen. Es müssen daher sofortige, wesentliche größere Anstrengungen unternommen werden, um ihre Wirtschaften umzugestalten, um einen sich selbst tragenden Entwicklungsprozeß in die Wege zu leiten, den landwirtschaftlichen und industriellen Fortschritt zu beschleunigen und die Erschließung der menschlichen Ressourcen sowie eine umfassende Beteiligung am Entwicklungsprozeß zu gewährleisten, die gleichzeitig für eine gerechte Verteilung des Ertrags der sozio-ökonomischen Entwicklung sorgt und mit dieser vereinbar ist. Deshalb unternimmt die internationale Gemeinschaft unverzüglich die erforderlichen Schritte zur Fertigstellung und Durchführung des Neuen Substantiellen Aktionsprogramms für die 80er Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, das von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer fünften Tagung mit ihrer Resolution 122 (V) vom 3. Juni 1979 eingeleitet wurde<sup>19</sup>. Das Programm soll von der für 1981 geplanten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder fertiggestellt, verabschiedet und unterstützt werden.

137. Zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Neuen Substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre wird im Rahmen der einzelstaatlichen Pläne festgestellt, welches die wichtigsten, vorrangigen Projekte und Programme sind und was diese kosten. Dabei werden für jedes Land die Strukturveränderungen in Landwirtschaft und Industrie, die Veränderungen der materiellen, sozialen und institutionellen Infrastruktur und die angestrebten Verbesserungen etwa auf den Gebieten Ernährung, Alphabetisierung, Gesundheitswesen, Beschäftigung und Erschließung der menschlichen Ressourcen in allen Einzelheiten angegeben. Zur Verwirklichung der Ziele sind — in Verbindung mit erheblich größeren Unterstützungsmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft — auch größere Eigenanstrengungen der am wenigsten entwickelten Länder erforderlich.

138. Es wird jede nur erdenkliche Anstrengung zur Ausarbeitung von Programmen unternommen, die den am wenigsten entwickelten Ländern bis 1990 eine beträchtliche Erhöhung — in günstigen Fällen sogar eine Verdoppelung — ihres Volkseinkommens ermöglichen.

139. Um den am wenigsten entwickelten Ländern in Binnenlage zu helfen, einen gewissen Ausgleich für ihre geographisch benachteiligte Lage zu schaffen, werden gezielte Hilfsmaßnahmen für den Ausbau und die Verbesserung sowohl der Einrichtungen als auch der Verwaltung des Transitverkehrs getroffen. Den am wenigsten entwickelten Ländern in Inselage wird eine ähnliche gezielte Hilfe beim Ausbau ihres Verkehrswesens geleistet.

140. Die verstärkten Planungsbemühungen auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene werden durch feste internationale Verpflichtungen zu einer beträchtlichen Erhöhung des Zuflusses von Ressourcen in die am wenigsten entwickelten Länder maßgeblich unterstützt. Bereits eingegangene Verpflichtungen<sup>20</sup> werden im Rahmen einer gerechten Verteilung der erforderlichen Anstrengungen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Geberländer verwirklicht. Die Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder wird bereits durchgeführte Maßnahmen zur Kenntnis nehmen und prüfen, welche zusätzlichen Maßnahmen getroffen werden müssen, um für alle am wenigsten entwickelten Länder ein angemessenes Minimum an Auslandshilfe zu gewährleisten.

141. Angesichts der drängenden Probleme der am wenigsten entwickelten Länder werden die Modalitäten der ihnen zu Vorzugsbedingungen gewährten Hilfe sehr viel flexibler gestaltet und in stärkerem Maße auf ihre besonderen Bedürfnisse abgestellt.

142. Bei den einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen wird einer möglichst schnellen Produktionssteigerung und Erhöhung der Exporteinnahmen hoher Vorrang eingeräumt. Das Ziel sollte eine Stärkung der Eigenständigkeit und des Wachstums aus eigener Kraft sein, indem im Laufe der neunziger Jahre eine beträchtliche Verminderung des Abhängigkeitsgrades von Auslandshilfe erreicht wird. Die internationale Gemeinschaft wird derartige Anstrengungen durch finanzielle und technische Hilfe wie auch durch handelspolitische Maßnahmen energisch unterstützen.

143. Um den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden, unterstützt die internationale Gemeinschaft Bemühungen um den Ausbau des Technologie- und Produktionspotentials dieser Länder, indem sie durch den Aufbau ihrer Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Kommunikationswesen und Elektrifizierung, und durch Hilfestellung bei der Aufstellung umfassender Übersichten über ihre Ressourcen und bei der Ausarbeitung von Industrieuntersuchungen ihre Absorptionskapazität steigert, indem sie bei ihrer vollen Industrialisierung und uneingeschränkter Mitwirkung an der Verlagerung von Industrien und an den internationalen Konsultationen über das industrielle Wachstum, darunter auch am Konsultationssystem, unterstützt, indem sie ihnen dabei hilft, Importe zu substituieren und in stärkerem Maße Fertigwaren zu exportieren, und indem sie Gemeinschaftsunternehmen für eine Zusammenarbeit unter Präferenzbehandlung der am wenigsten entwickelten Länder im Rahmen von internationalen Übereinkommen über Industrieprodukte und veredelte Grundstoffe errichtet. Den am wenigsten entwickelten Ländern werden unter anderem zur Verwirklichung dieser Maßnahmen erheblich mehr Finanzmittel zu außerordentlichen Vorzugsbedingungen zur Verfügung gestellt.

<sup>18</sup> Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. 1, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A, Resolution 122 (V)

<sup>19</sup> Vgl. A/S-11/14, Anhang I

144. Um die landwirtschaftliche Produktion in den am wenigsten entwickelten Ländern zu steigern und eine Strukturveränderung in der Landwirtschaft dieser Länder zu bewirken, wird das Niveau der jährlichen Investitionen für die Bodenerschließung, einschließlich der Hochwasserbekämpfung, der Maßnahmen der Boden- und Wasserkonservierung und der Einführung einer ständigen Bodenbearbeitung, für die Bewässerung, für Maschinen und Geräte, für den Ausbau des Viehbestands, die Lagerhaltung und Vermarktung, für den Transport und die erste Verarbeitungsstufe von landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen erheblich angehoben. Die Zusagen von Auslandsmitteln für die Landwirtschaft in den am wenigsten entwickelten Ländern werden in ihrem realen Wert erheblich erhöht. Die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder vereinbarten diesbezüglichen Empfehlungen werden voll verwirklicht.

145. Auch bei der Ausarbeitung des Neuen Substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder sollten Kooperationsvereinbarungen zwischen Entwicklungsländern, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, so weit wie irgend möglich herangezogen werden. Bei der Ausarbeitung ihrer Programme für eine größere kollektive Eigenständigkeit und eine umfassendere wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit untereinander achten die Entwicklungsländer speziell auf die besonderen Schwierigkeiten der am wenigsten entwickelten Länder sowie darauf, daß die Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Länder beträchtlich erhöht wird, was einen weiteren wichtigen Beitrag zu den genannten Programmen darstellt.

146. Entwickelte Länder werden ernsthaft erwägen, ob sie nicht den Realwert der öffentlichen Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder im Laufe der Dekade erheblich anheben können. Zu diesem Zweck werden die Vorschläge der Gruppe hochrangiger Sachverständiger für die am wenigsten entwickelten Länder, denen zufolge die entwickelten Länder den am wenigsten entwickelten Ländern in der ersten Hälfte der achtziger Jahre mindestens 0,15% ihres Bruttoinlandsprodukts und in der zweiten Hälfte 0,20% als öffentliche Entwicklungshilfe zur Verfügung stellen sollten, von der Konferenz der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder im Jahre 1981 im Zusammenhang mit einer Gesamtanhebung der öffentlichen Entwicklungshilfe, durch die die international akzeptierten Zielwerte erreicht werden sollen, in angemessener Weise geprüft.

## 2. Die am schwersten betroffenen Länder

147. Die derzeitige Lage der Weltwirtschaft hat zu tiefer Besorgnis angesichts der Verschlechterung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage jener Entwicklungsländer Anlaß gegeben, deren relativ schwache Wirtschaften sie besonders anfällig für Wirtschaftskrisen machen, die durch eine massive Steigerung der Preise ihrer wichtigsten Einfuhrgüter ausgelöst werden. Die internationale Gemeinschaft prüft die Möglichkeit der Einleitung von Soforthilfe- und Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Länder, die vermutlich von der derzeitigen Wirtschaftskrise am härtesten betroffen sind, wobei sie unmittelbare Zahlungsbilanz- und Entwicklungsbedürfnisse berücksichtigt. Zu diesem Zweck sollte die Einleitung von Sofortmaßnahmen zugunsten dieser Länder dringend geprüft werden. Die internationale Gemeinschaft muß umgehend konkrete Maßnahmen prüfen, um die von der Generalversammlung aufgrund des Berichts des Generalsekretärs angenommenen Empfehlungen zu verwirklichen. In der Zwischenzeit sollte die Verwirklichung der in Resolution 34/217 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1979 aufgeführten Maßnahmen umgehend geprüft werden.

## 3. Entwicklungsländer in Insellage

148. Im Laufe der Dekade werden weitere Sondermaßnahmen ergriffen, um Entwicklungsländern in Insellage zu helfen, die sich aus ihrer geographischen Lage und anderen Beschränkungen ergebenden Nachteile auszugleichen. Um sie für wirtschaftliche Instabilität weniger anfällig zu machen, wird die internationale Gemeinschaft alles in ihrer Kräfte stehende tun, um ihnen unter Berücksichtigung ihrer allgemeinen Entwicklungsaussichten sowie des derzeitigen Entwicklungsstandes bei der Diversifizierung ihrer Wirtschaften zu helfen.

149. Die internationale Gemeinschaft unterstützt die aktiven Bemühungen der Entwicklungsländer in Insellage um Auslandsinvestitionen, unter anderem Investitionen in ihre Infrastrukturprojekte, vor allem in den Bereichen der Wasserwirtschaft und der Stromversorgung, bei der Schaffung von Industriezonen und im Verkehrswesen. In der neuen Dekade sollte auch untersucht werden, ob

Gemeinschaftsunternehmen möglich sind, und ob die Verhandlungsfähigkeit der Entwicklungsländer in Insellage gegenüber ausländischen Investoren durch entsprechende Hilfsmaßnahmen gestärkt werden kann. Durch technische wie finanzielle Hilfsmaßnahmen zur Unterstützung ihrer Bemühungen um eine Handelsförderung und gegebenenfalls durch die Vereinfachung der Präferenzverfahren wird ihnen der Zugang zu Auslandsmärkten erleichtert, so daß auch kleine Verwaltungen und Unternehmen einen bevorzugten Marktzugang voll nutzen können, wenn ihnen dieser grundsätzlich zusteht. Beim Aufbau der erforderlichen Programme zur theoretischen und praktischen Fachausbildung, auch im "Marketing" und in der Betriebsführung, wird ihnen ebenfalls Hilfestellung geleistet.

150. Die von multilateralen und bilateralen Einrichtungen geleistete finanzielle und andere Hilfe wird in angemessener Weise angehoben. Die Hilfsverfahren sollten so weit wie möglich vereinfacht werden.

151. Die entwickelten Länder und die internationalen Organisationen sollten bereit sein, durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, daß den Entwicklungsländern in Insellage die allgemeinen Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer voll zugute kommen.

## 4. Entwicklungsländer in Binnenlage

152. Insbesondere durch eine aktivere Zusammenarbeit zwischen Ländern in Binnenlage und den Transitländern wird eine integrierte Planungsmethode für die Verbesserung und den Ausbau von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten gefördert. Zu einer solchen Zusammenarbeit gehört die gegenseitige Abstimmung der Verkehrsplanung und die Förderung von Gemeinschaftsvorhaben im Verkehrsbereich auf regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene.

153. Gemäß Resolution 123 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979<sup>14</sup> leistet die internationale Gemeinschaft im Einklang mit den Prioritäten der Länder in Binnenlage und allgemein anerkannten Entwicklungskriterien durch Sondermaßnahmen energische finanzielle und technische Hilfe.

154. Darüber hinaus bemühen sich multilaterale und bilaterale Finanzinstitute noch intensiver darum, daß mehr Ressourcen in die Entwicklungsländer in Binnenlage fließen, damit die Nachteile ihrer geographischen Lage durch eine Diversifizierung ihrer Wirtschaften, bei der dem Aufbau von Industrien und der Erschließung von natürlichen Ressourcen besonderer Vorrang eingeräumt werden sollte, ausgeglichen werden.

155. Damit die oben aufgeführten Maßnahmen durchgeführt werden können, ergeht die Bitte an die internationale Gemeinschaft und insbesondere die entwickelten Länder, großzügige Beiträge zum Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage zu leisten. Diejenigen Geberländer, die bisher keine Beiträge an den Fonds geleistet haben, sollten dringend ihre Haltung überprüfen und überlegen, ob sie dem Fonds nicht ihre volle Unterstützung geben können.

## L. Umweltschutz

156. Da Gesundheit, Ernährung und allgemeines Wohlbefinden von der Unversehrtheit und Produktivität der Umwelt und der Ressourcen abhängen, sollten auch weiterhin Maßnahmen erarbeitet und durchgeführt werden, die darauf abzielen, daß Entwicklungsaktivitäten Umwelt und Ökologie keinen Schaden zufügen. Mit speziell hierfür erarbeiteten Methoden wird interessierten Entwicklungsländern bei der Umweltbewirtschaftung und bei der Abschätzung der quantitativen und qualitativen Kosten und Vorteile von Umweltschutzmaßnahmen Hilfestellung geleistet, um die Umweltaspekte der Entwicklungstätigkeit in angemessener Weise zu berücksichtigen. Bei der Ausarbeitung dieser Methode wird der bisherige Wissensstand über die Wechselbeziehungen zwischen Entwicklung, Umwelt, Bevölkerung und Ressourcen vollumfänglich berücksichtigt. Zu diesem Zweck wird die Forschung über diese Wechselbeziehungen intensiviert. Die entsprechenden Kapazitäten der Entwicklungsländer werden ausgebaut, um ihnen die erforderlichen wissenschaftlichen und technischen Entscheidungen bezüglich der Umwelt in ihrem Entwicklungsprozeß zu erleichtern.

157. Bei der Vergabe von bilateraler und multilateraler Hilfe werden die Geber auf Ersuchen der Entwicklungsländer im Rahmen der Gesamtfinanzierung von Entwicklungsprojekten die Übernahme der Kosten für die Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Kon-



zeption und Durchführung derartiger Projekte in Erwägung ziehen. Darüber hinaus leisten sie Hilfestellung, auch im Bereich der Ausbildung, um die Entwicklungsländer besser in die Lage zu versetzen, die unter Ziffer 156 aufgeführten Methoden selbst anzuwenden, was auch die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern erleichtert.

158. Die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, leisten den von der Dürre betroffenen und unter dem Vordringen der Wüsten leidenden Ländern in wesentlich stärkerem Maße finanzielle und technische Hilfe. In diesem Zusammenhang wird auch der Aktionsplan zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten<sup>10</sup> stärker unterstützt.

#### M. Wohn- und Siedlungswesen

159. Die Lebens- und Umweltqualität sollte unter anderem durch die Formulierung und Durchführung einer angemessenen Planungs- und Entwicklungspolitik zur Gewährleistung eines ausgewogeneren interregionalen Verhältnisses zwischen ländlicher und städtischer Entwicklung wie auch im Rahmen der Planung des Wohn- und Siedlungswesens durch intensivere Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnbedingungen für die am stärksten benachteiligten Regionen und Siedlungen (Zugang zu Dienstleistungen, Grund und Boden und Beschäftigungsmöglichkeiten) und insbesondere durch Programme zur Renovierung und zum Wiederaufbau von Wohnungen und Unterkünften verbessert werden.

160. Die Entwicklungsländer erarbeiten Politiken zur Befriedigung der Mindestanforderungen an Unterkunft und Infrastruktur für den Bereich des Wohn- und Siedlungswesens. Zu diesem Zweck und um den Multiplikatoreffekt von Investitionen in diesem Bereich zu nutzen, entwickeln die Länder ihre Bauindustrie, insbesondere für den Bau billiger Wohnungen, unterstützen sie die auf diesem Gebiet tätigen Finanzinstitutionen, fördern sie die Forschung und verbreiten sie die neuesten Erkenntnisse über effiziente Baumethoden, billige Konstruktionsformen und Technologien zum Ausbau der Infrastruktur, über einheimische Baustoffe und über den Umweltschutz.

#### N. Katastrophenhilfe

161. Im Bewußtsein der schädlichen Auswirkungen von Katastrophen auf die Entwicklung der Entwicklungsländer ergreift die internationale Gemeinschaft Maßnahmen zur Verbesserung und zum Ausbau von Vorkehrungen, durch die den Entwicklungsländern angemessene und rechtzeitige Hilfestellung in der Katastrophenhilfe, Katastrophenverhütung und Katastrophenvorsorge geleistet werden kann.

#### O. Soziale Entwicklung

162. Jedes Land bestimmt und verwirklicht frei und ungehindert im Rahmen seiner Entwicklungspläne und -prioritäten und im Einklang mit seiner kulturellen Identität, seiner sozio-ökonomischen Struktur und seinem Entwicklungsstand eine angemessene Politik der sozialen Entwicklung. Die internationale Gemeinschaft sorgt für die erforderliche finanzielle und technische Hilfe, unter anderem auf dem Wege über spezifische internationale Programme zur Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen der Entwicklungsländer in entscheidenden Gebieten der Sozialpolitik. Hierbei sollte das System der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen. Jedes Land intensiviert im Rahmen seiner nationalen Pläne und seines derzeitigen und langfristigen Bedarfs an einheimischen Fachkräften auf allen Ebenen und in allen wichtigen Bereichen der sozio-ökonomischen Betätigung seine Maßnahmen zur vollen Nutzung seiner menschlichen Ressourcen, insbesondere zur Ausbildung einheimischer Kräfte.

163. Die Länder bemühen sich durch ein verstärktes Wirtschaftswachstum, durch Maßnahmen zur Gewährleistung einer fairen Verteilung der Vorteile der Entwicklung sowie durch institutionelle Reformen um die Verminderung der Armut, die Schaffung vermehrter Beschäftigungsmöglichkeiten und die Gewährleistung des Rechts auf Arbeit. Da Entwicklung produktive Beschäftigungsmöglichkeiten mit ausreichendem Entgelt erfordert, wird bei der Entwicklungsplanung dieser Aspekt gebührend berücksichtigt. Die Länder bemühen sich um eine Politik, die es ermöglicht, in Industrie und Landwirtschaft, im Dienstleistungssektor und in anderen Bereichen ihrer Wirtschaft einen Ausgleich zwischen Produktivitätssteigerungen und vermehrten Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden sowie um eine Politik zur För-

derung besserer Arbeits- und Lebensbedingungen in diesen Bereichen. Zu den entsprechenden Maßnahmen gehören der Zugang zu Grund und Boden, zu Krediten und Know-how sowie vermehrte, auf die Bedürfnisse der einzelnen Sektoren zugeschnittene Ausbildungsmöglichkeiten. Die Schaffung von Erzeugergenossenschaften, darunter auch Kredit-, Absatz- und Verarbeitungsgenossenschaften wie auch von Verbrauchergenossenschaften wird gefördert. Durch konkrete Maßnahmen fördern die Länder die Einbeziehung der Frau in den Entwicklungsprozeß. Ebenso werden auch Maßnahmen zugunsten von Jugendlichen vorbereitet und verabschiedet. Im Einklang mit den entsprechenden internationalen Arbeitsübereinkommen werden unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Kinderarbeit und zur Förderung des allgemeinen Wohlergehens von Kindern getroffen. Hierzu sollten die nationalen Entwicklungsanstrengungen und insbesondere die Politiken, Programme und Einrichtungen, die sich auf Kinder auswirken, regelmäßig mit dem Ziel überprüft werden, die auch Kindern zugutekommenden Versorgungseinrichtungen wie die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, das Gesundheitswesen, die Nahrungsmittelversorgung und das Bildungswesen weiter auszubauen und zu verbessern. Auch die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung solcher Maßnahmen sollte verbessert und ausgebaut werden.

164. Die Länder formulieren und verwirklichen eine Bildungspolitik, die ihren wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen entspricht. Jedes Land bestimmt selber das Verhältnis zwischen den jeweiligen Anstrengungen und Ressourcen, die erforderlich sind, um die allgemeine Schulbildung, darunter auch das Ziel der Schulgeldfreiheit auf allen Ebenen, der nicht institutionalisierten Erwachsenenbildung, der kulturellen Entwicklung und des Erwerbs wissenschaftlicher und technologischer Fähigkeiten zu fördern. Ein umfassender und gerechterer Zugang zu Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten wird zu einer Reduzierung der Einkommensunterschiede beitragen und der Gesellschaft wirtschaftliche und soziale Fortschritte erleichtern. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Weitergabe des kulturellen Erbes der Menschheit und der allen Menschen gemeinsamen Werte durch das Bildungssystem.

165. Um bis zum Jahre 2000 für alle Menschen ein annehmbares Gesundheitsniveau zu erreichen, errichten die Länder ein angemessenes und umfassendes System der elementaren Gesundheitspflege, das integraler Bestandteil eines allgemeineren Gesundheitssystems ist und einen Teil der Bemühungen um eine allgemeine Verbesserung der Ernährungs- und Lebensstandards und um die Schaffung einer grundlegenden Infrastruktur u.a. für die Trinkwasserversorgung und ein Mindestmaß von Abwasserbeseitigung darstellt. Die von einer Vermehrung der Zentren für elementare Gesundheitspflege zu erwartenden Ergebnisse werden ergänzt durch die Entwicklung angemessener Heilverfahren, die Bereitstellung der wichtigsten Medikamente, die Verhinderung der Einführung gefährlicher oder riskanter Medikamente, die Förderung der Forschung im Gesundheitsbereich und die Ausbildung eines qualifizierten medizinischen Personals auf allen Ebenen, einschließlich hochqualifizierter Ärzte. Zu den Maßnahmen zur Verminderung der Säuglings- und der allgemeinen Sterblichkeit gehören eine angemessene Ernährung, die Aufklärung der Eltern, die Impfung der Kinder und eine Verbesserung der Umwelthygiene. Die Länder schaffen die erforderliche Infrastruktur, öffnen, erweitern und verbessern ferner den Zugang zu den Gesundheitsdiensten und bemühen sich, das Ziel eines die gesamte Bevölkerung erfassenden, möglichst kostenlosen Gesundheitsschutzes zu erreichen.

166. Die Bevölkerungspolitik wird als integraler Bestandteil der gesamten Entwicklungspolitik betrachtet. Alle Länder integrieren ihre bevölkerungspolitischen Maßnahmen und Programme auch weiterhin in ihre sozialen und wirtschaftlichen Zielsetzungen und Strategien. Im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Bevölkerungspolitik ergreifen die Länder die ihrer Ansicht nach für eine Veränderung des Fertilitätsniveaus erforderlichen Maßnahmen unter voller Achtung des Rechts der Eltern auf eine freie, aufgeklärte und verantwortliche Entscheidung über die Zahl ihrer Kinder und die zeitlichen Abstände zwischen ihren Geburten. Zur Unterstützung dieser Maßnahmen erhöht die internationale Gemeinschaft das Niveau ihrer Hilfeleistungen im Bereich der Bevölkerungspolitik. Darüber hinaus sollte gebührend berücksichtigt werden, daß mehr biomedizinische und sozialwissenschaftliche Forschung betrieben werden muß, damit sicherere, effizientere und für einen größeren Kreis akzeptable Methoden der Fertilitätskontrolle entwickelt werden können.

167. Es ist Sache jedes einzelnen Entwicklungslandes, im Rahmen einer einheitlichen Entwicklungskonzeption den möglichen Inhalt eines nationalen Programms zur Nutzung seiner menschlichen Ressourcen zu bestimmen. Zu einem solchen Programm gehört gewöhn-

<sup>10</sup> A/CONF.74/36, Kap. I

lich die Verbesserung der Primar- und Sekundarschulbildung für die gesamte Bevölkerung, die ein umfangreiches Reservoir an Arbeitskräften für die künftige Entwicklung bietet, die beschleunigte Entwicklung der in die Verantwortung der Gemeinden fallenden Aktivitäten und die Heranbildung von Fachkräften. Andererseits sollten die entwickelten Länder verstärktes Gewicht auf eine Zusammenarbeit zur Erschließung der menschlichen Ressourcen in den Entwicklungsländern legen. Sie sollten untersuchen, wie sie auf entsprechende Anforderungen angesichts der auf spezifischen Gebieten bestehenden Entwicklungsbedürfnisse am erfolgreichsten Hilfestellung leisten können. Dabei kann die Heranziehung der Massenmedien, die einen sehr großen Teil der Menschen erreichen, ein wirksames Mittel zur Erschließung der menschlichen Ressourcen darstellen. Eine Hilfe im Bereich der Popularisierungsmittel und pädagogischen Ausbildung wird sich auf die Dauer ebenfalls auf einen großen Teil der Bevölkerung auswirken.

168. Durchzuführen wären ferner einmal die Serie von wichtigen Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsstellung der Frau, die in dem im Jahre 1975 in Mexiko-Stadt verabschiedeten Weltaktionsplan zur Durchführung der Ziele des Internationalen Jahres der Frau<sup>41</sup> enthalten sind, sowie zweitens die wichtigen im Kopenhagener Aktionsprogramm von 1980 für die Zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen<sup>42</sup> vereinbarten Maßnahmen für die einzelnen Bereiche der Internationalen Entwicklungsstrategie.

#### IV. ÜBERPRÜFUNG UND ERFOLGSKONTROLLE DER NEUEN INTERNATIONALEN ENTWICKLUNGSSTRATEGIE

169. Per Prozeß der Überprüfung und Erfolgskontrolle ist integraler Bestandteil der Internationalen Entwicklungsstrategie. Er soll die erfolgreiche Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen gewährleisten und der Strategie als politischem Instrument mehr Gewicht verleihen. Der Prozeß wird innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf globaler, sektoraler und regionaler und von den jeweiligen Regierungen auf nationaler Ebene durchgeführt, wobei bestehende Einrichtungen und Dienste voll aufgenutzt und Doppelarbeit bzw. unnötig viele Überprüfungsaktivitäten vermieden werden sollen.

170. Im Rahmen einer Gesamtüberprüfung der Weltwirtschaftslage wird der Prozeß aus einer systematischen Untersuchung des Stands der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Strategie und der Herausarbeitung und Bewertung derjenigen Faktoren bestehen, die die Ursache eventueller unzureichender Fortschritte sind.

171. Dieser Prozeß sollte Gelegenheit bieten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Gesamtüberprüfung festzustellen, wie die Durchführung der Strategie vorangetrieben und die notwendigen politischen Impulse gegeben werden können und wie—wenn erforderlich—angesichts sich abzeichnender Bedürfnisse und Entwicklungen die Anpassung, Intensivierung oder Neuformulierung von Grundsatzmaßnahmen verwirklicht werden kann.

172. Auf nationaler Ebene werden die Gesamt- und Einzelziele und Grundsatzmaßnahmen der Internationalen Entwicklungsstrategie von den Regierungen bei der Festlegung ihrer Politik gemäß ihren nationalen Prioritäten und Plänen angemessen berücksichtigt. Wo erforderlich sollte die Kapazität der betreffenden Länder zur Erfolgskontrolle, zu der auch das statistische Potential gehört, auf Ersuchen dieser Länder durch Hilfsmaßnahmen entsprechender multilateraler und bilateraler Stellen ausgebaut werden.

173. Auf regionaler Ebene wird die Überprüfung und Erfolgskontrolle von den jeweiligen Regionalkommissionen vorgenommen. Entwicklungsbanken, regionale und subregionale Gruppen und Organisationen können die Regionalkommissionen dabei unterstützen. Darüber hinaus sollten die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer regulären Tätigkeit, zu der die Ausarbeitung von Wirtschaftsübersichten über die einzelnen Regionen gehört, in bestimmten Abständen Übersichten über die wichtigsten Aspekte der von den einzelnen Mitgliedstaaten bei der Entwicklung ihres Landes gesammelten Erfahrungen ausarbeiten.

174. Die Regionalkommissionen sollten prüfen, wieweit es sinnvoll und möglich ist, zur Unterstützung der Anstrengungen der Ent-

wicklungsländer bei der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie in ihren jeweiligen Gebieten Aktionsprogramme aufzustellen. Darüber hinaus können die Regionalkommissionen in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Sonderorganisationen\* der Vereinten Nationen und mit multilateralen Entwicklungseinrichtungen gegebenenfalls vorschlagen, auf welche Weise die Hilfsbemühungen der Vereinten Nationen verbessert und im Rahmen der besonderen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsbedürfnisse jeder Region stärker koordiniert werden können.

175. Im sektoralen Bereich steuern die zuständigen Sonderorganisationen\*, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen auf globaler wie regionaler Ebene die in ihrem jeweiligen Sektor gesammelten Erfahrungen zum Prozeß der Überprüfung und Erfolgskontrolle bei.

176. Auf globaler Ebene geschieht die Überprüfung und Erfolgskontrolle durch die Generalversammlung, die gegebenenfalls von einem Gremium mit weltweiter Mitgliedschaft unterstützt wird, das dann über den Wirtschaft- und Sozialrat Bericht erstattet. Im Rahmen dieses Prozesses werden die auf sektoraler, regionaler und nationaler Ebene erzielten Ergebnisse berücksichtigt. Der Ausschuß für Entwicklungsplanung wird gebeten, seine Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen. Vom Generalsekretär werden zur Unterstützung des Prozesses der Überprüfung und Erfolgskontrolle ein umfassender Bericht und andere erforderliche Dokumente erarbeitet und vorgelegt.

177. Die entwickelten Länder werden gebeten, ausgehend von ihren im Rahmen der Internationalen Entwicklungsstrategie und in entsprechenden anderen internationalen Foren eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar oder über ihre in Frage kommenden Organisationen Berichte über ihre Entwicklungshilfsanstrengungen vorzulegen.

178. Aufgrund einer in Resolution 33/201 der Generalversammlung vom 29. Januar 1979 vorgesehenen Bewertung sollte der Prozeß der Überprüfung und Erfolgskontrolle gewährleisten, daß die operativen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen einen konkreten Beitrag zur Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie leisten.

179. Die Überprüfung und Erfolgskontrolle berücksichtigt auf allen Ebenen die Ergebnisse der globalen Verhandlungen über die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, der Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen, der Internationalen Konferenz zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke sowie derjenigen Konferenzen der Vereinten Nationen, die zur Durchführung der Strategie einen konkreten Beitrag leisten, wie auch die Ergebnisse entsprechender regionaler und interregionaler Tagungen. Die vereinbarten Ergebnisse werden von der Generalversammlung zu gegebener Zeit und bei Bedarf in die Strategie mitaufgenommen, damit sie einen Beitrag zur erfolgreichen Durchführung der Strategie leisten können.

180. Die Generalversammlung nimmt ihre erste Überprüfung und Erfolgskontrolle im Jahre 1984 vor und wird dabei auch einen Beschluß über den Zeitpunkt der nächsten bzw. der folgenden Überprüfungen fassen.

#### 35/57 — Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die in ihren Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 enthalten sind, sowie auf die in Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 enthaltene Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, die die Fundamente der neuen internationalen Wirtschaftsordnung gelegt haben,*

*ingedenk des Artikels 34 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie der*

<sup>41</sup> Vgl. *Report of the World Conference of the International Women's Year, Mexico City, 19 June–21 July 1975* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>42</sup> Vgl. *Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14–30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 mit Korrigendum), Kap. I, Abschnitt A.

\* Vgl. die Fußnote auf S. 108

lich die Verbesserung der Primar- und Sekundarschulbildung für die gesamte Bevölkerung, die ein umfangreiches Reservoir an Arbeitskräften für die künftige Entwicklung bietet, die beschleunigte Entwicklung der in die Verantwortung der Gemeinden fallenden Aktivitäten und die Heranbildung von Fachkräften. Andererseits sollten die entwickelten Länder verstärktes Gewicht auf eine Zusammenarbeit zur Erschließung der menschlichen Ressourcen in den Entwicklungsländern legen. Sie sollten untersuchen, wie sie auf entsprechende Anforderungen angesichts der auf spezifischen Gebieten bestehenden Entwicklungsbedürfnisse am erfolgreichsten Hilfestellung leisten können. Dabei kann die Heranziehung der Massenmedien, die einen sehr großen Teil der Menschen erreichen, ein wirksames Mittel zur Erschließung der menschlichen Ressourcen darstellen. Eine Hilfe im Bereich der Popularisierungsmittel und pädagogischen Ausbildung wird sich auf die Dauer ebenfalls auf einen großen Teil der Bevölkerung auswirken.

168. Durchzuführen wären ferner einmal die Serie von wichtigen Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsstellung der Frau, die in dem im Jahre 1975 in Mexiko-Stadt verabschiedeten Weltaktionsplan zur Durchführung der Ziele des Internationalen Jahres der Frau<sup>41</sup> enthalten sind, sowie zweitens die wichtigen im Kopenhagener Aktionsprogramm von 1980 für die Zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen<sup>42</sup> vereinbarten Maßnahmen für die einzelnen Bereiche der Internationalen Entwicklungsstrategie.

#### IV. ÜBERPRÜFUNG UND ERFOLGSKONTROLLE DER NEUEN INTERNATIONALEN ENTWICKLUNGSSTRATEGIE

169. Per Prozeß der Überprüfung und Erfolgskontrolle ist integraler Bestandteil der Internationalen Entwicklungsstrategie. Er soll die erfolgreiche Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen gewährleisten und der Strategie als politischem Instrument mehr Gewicht verleihen. Der Prozeß wird innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf globaler, sektoraler und regionaler und von den jeweiligen Regierungen auf nationaler Ebene durchgeführt, wobei bestehende Einrichtungen und Dienste voll und ganz genutzt und Doppelarbeit bzw. unnötig viele Überprüfungsaktivitäten vermieden werden sollen.

170. Im Rahmen einer Gesamtüberprüfung der Weltwirtschaftslage wird der Prozeß aus einer systematischen Untersuchung des Stands der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Strategie und der Herausarbeitung und Bewertung derjenigen Faktoren bestehen, die die Ursache eventueller unzureichender Fortschritte sind.

171. Dieser Prozeß sollte Gelegenheit bieten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Gesamtüberprüfung festzustellen, wie die Durchführung der Strategie vorangetrieben und die notwendigen politischen Impulse gegeben werden können und wie—wenn erforderlich—angesichts sich abzeichnender Bedürfnisse und Entwicklungen die Anpassung, Intensivierung oder Neuformulierung von Grundsatzmaßnahmen verwirklicht werden kann.

172. Auf nationaler Ebene werden die Gesamt- und Einzelziele und Grundsatzmaßnahmen der Internationalen Entwicklungsstrategie von den Regierungen bei der Festlegung ihrer Politik gemäß ihren nationalen Prioritäten und Plänen angemessen berücksichtigt. Wo erforderlich sollte die Kapazität der betreffenden Länder zur Erfolgskontrolle, zu der auch das statistische Potential gehört, auf Ersuchen dieser Länder durch Hilfsmaßnahmen entsprechender multilateraler und bilateraler Stellen ausgebaut werden.

173. Auf regionaler Ebene wird die Überprüfung und Erfolgskontrolle von den jeweiligen Regionalkommissionen vorgenommen. Entwicklungsbanken, regionale und subregionale Gruppen und Organisationen können die Regionalkommissionen dabei unterstützen. Darüber hinaus sollten die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer regulären Tätigkeit, zu der die Ausarbeitung von Wirtschaftsübersichten über die einzelnen Regionen gehört, in bestimmten Abständen Übersichten über die wichtigsten Aspekte der von den einzelnen Mitgliedstaaten bei der Entwicklung ihres Landes gesammelten Erfahrungen ausarbeiten.

174. Die Regionalkommissionen sollten prüfen, wieweit es sinnvoll und möglich ist, zur Unterstützung der Anstrengungen der Ent-

wicklungsländer bei der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie in ihren jeweiligen Gebieten Aktionsprogramme aufzustellen. Darüber hinaus können die Regionalkommissionen in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Sonderorganisationen\* der Vereinten Nationen und mit multilateralen Entwicklungseinrichtungen gegebenenfalls vorschlagen, auf welche Weise die Hilfsbemühungen der Vereinten Nationen verbessert und im Rahmen der besonderen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsbedürfnisse jeder Region stärker koordiniert werden können.

175. Im sektoralen Bereich steuern die zuständigen Sonderorganisationen\*, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen auf globaler wie regionaler Ebene die in ihrem jeweiligen Sektor gesammelten Erfahrungen zum Prozeß der Überprüfung und Erfolgskontrolle bei.

176. Auf globaler Ebene geschieht die Überprüfung und Erfolgskontrolle durch die Generalversammlung, die gegebenenfalls von einem Gremium mit weltweiter Mitgliedschaft unterstützt wird, das dann über den Wirtschaft- und Sozialrat Bericht erstattet. Im Rahmen dieses Prozesses werden die auf sektoraler, regionaler und nationaler Ebene erzielten Ergebnisse berücksichtigt. Der Ausschuß für Entwicklungsplanung wird gebeten, seine Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen. Vom Generalsekretär werden zur Unterstützung des Prozesses der Überprüfung und Erfolgskontrolle ein umfassender Bericht und andere erforderliche Dokumente erarbeitet und vorgelegt.

177. Die entwickelten Länder werden gebeten, ausgehend von ihren im Rahmen der Internationalen Entwicklungsstrategie und in entsprechenden anderen internationalen Foren eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar oder über ihre in Frage kommenden Organisationen Berichte über ihre Entwicklungshilfsanstrengungen vorzulegen.

178. Aufgrund einer in Resolution 33/201 der Generalversammlung vom 29. Januar 1979 vorgesehenen Bewertung sollte der Prozeß der Überprüfung und Erfolgskontrolle gewährleisten, daß die operativen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen einen konkreten Beitrag zur Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie leisten.

179. Die Überprüfung und Erfolgskontrolle berücksichtigt auf allen Ebenen die Ergebnisse der globalen Verhandlungen über die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, der Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen, der Internationalen Konferenz zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke sowie derjenigen Konferenzen der Vereinten Nationen, die zur Durchführung der Strategie einen konkreten Beitrag leisten, wie auch die Ergebnisse entsprechender regionaler und interregionaler Tagungen. Die vereinbarten Ergebnisse werden von der Generalversammlung zu gegebener Zeit und bei Bedarf in die Strategie mitaufgenommen, damit sie einen Beitrag zur erfolgreichen Durchführung der Strategie leisten können.

180. Die Generalversammlung nimmt ihre erste Überprüfung und Erfolgskontrolle im Jahre 1984 vor und wird dabei auch einen Beschluß über den Zeitpunkt der nächsten bzw. der folgenden Überprüfungen fassen.

#### 35/57 — Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die in ihren Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 enthalten sind, sowie auf die in Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 enthaltene Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, die die Fundamente der neuen internationalen Wirtschaftsordnung gelegt haben,*

*ingedenk des Artikels 34 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie der*

<sup>41</sup> Vgl. *Report of the World Conference of the International Women's Year, Mexico City, 19 June–21 July 1975* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>42</sup> Vgl. *Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14–30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 mit Korrigendum), Kap. I, Abschnitt A.

\* Vgl. die Fußnote auf S. 108